

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

**Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach
im Zuge der Bundesautobahn A 45
mit 6-streifigem Ausbau**
zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-
Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“
von Betr.-km 151,112 bis 153,703
in den Gemarkungen Katzenfurt und Ehringshausen der
Gemeinde Ehringshausen

vom

30. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau

<u>Nummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A.	Verfügender Teil	1
I.	Feststellung des Planes	1
1.	Festgestellte Planunterlagen	1
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	3
II.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	6
1.	Einleiteerlaubnis	6
2.	Erlaubnis der Entnahme, des Zutageförderns, des Zutageleitens und der bauzeitigen Ableitung von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)	7
3.	Nebenbestimmungen	7
III.	Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	10
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	11
1.1	Zulassung des Eingriffs	11
1.2	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	11
1.3	Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung	11
2.	Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung	12
3.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung des Volkersbaches und Rückbau)	12
		...

4.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Verlegung des Weidenbaches)	13
5.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Verlängerung des Gewässerdurchlasses DN 800 des Weidenbaches)	13
6.	Straßenrechtliche Entscheidung	13
IV.	Nebenbestimmungen, Auflagen	14
1.	Naturschutz und Landschaftspflege	14
2.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	16
3.	Wasser	16
4.	Forst	19
5.	Lärmschutz	20
6.	Denkmalschutz	20
7.	Abfallwirtschaft	21
8.	Luftreinhaltung	22
V.	Zusagen	22
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	22
2.	EnergieNetz Mitte GmbH	23
3.	Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen	23
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	24
5.	Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill	24
6.	Gemeinde Ehringshausen	24

...

7.	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	25
8.	Der Beteiligte 2 (P-02)	25
VI.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	26
B.	Verfahrensablauf	27
I.	Antragsgegenstand	27
II.	Antragsbegründung	27
III.	Anhörungsverfahren	29
1.	Hauptverfahren	29
1.1	Antrag	29
1.2	Auslegung der Antragsunterlagen	31
1.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	32
1.4	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen	32
1.5	Einwendungen und Stellungnahmen	33
2.	1. Planänderung	33
2.1	Antrag	33
2.2	Auslegung der Antragsunterlagen	35
2.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	36
2.4	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen	36
2.5	Einwendungen und Stellungnahmen	36
3.	Erörterungstermin	37
4.	Vorlagebericht	37

...

5.	2. Planänderung	37
IV.	Vorläufige Anordnung	38
C.	Entscheidungsgründe	39
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	39
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	39
2.	Zuständigkeit, Verfahren, Form	39
3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	40
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung	41
4.1	Verfahren	41
4.2	Umweltauswirkungen	42
4.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	42
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	42
4.2.2.1	Tiere	42
4.2.2.2	Pflanzen / Biotope	43
4.2.3	Fläche	43
4.2.4	Boden	43
4.2.5	Wasser	44
4.2.5.1	Oberflächenwasser	44
4.2.5.2	Grundwasser	44
4.2.6	Klima / Luft	45
4.2.7	Landschaftsbild	45
4.2.8	Kulturelles Erbe	45
4.2.9	Wechselwirkungen	45

...

4.2.10	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	45
4.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	47
II.	Materiell-rechtliche Bewertung	50
1.	Planrechtfertigung	50
2.	Landesplanung	51
3.	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	52
4.	Alternativenprüfung	52
5.	Straßenrechtliche Entscheidungen	53
6.	Wasserrechtliche Entscheidungen	54
6.1	Einleiteerlaubnisse	54
6.2	Temporäre Wasserhaltung	55
6.3	Temporäre Verrohrung des Volkersbaches	56
6.4	Verlegung des Weidenbaches sowie Verlängerung des Gewässerdurchlasses DN 800 des Weidenbaches	57
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	57
7.1	Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG; Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-5316- 303 „Dillwiesen bei Katzenfurt“	57
7.2	Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG; Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 5316- 402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“	58
7.2.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	58
7.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten	59

7.2.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des Vogelschutzgebietes	60
7.2.4	Auswirkungen anderer Pläne und Projekte	64
7.2.5	Zusammenfassung	64
7.3	Artenschutz	65
7.3.1	Bestandserfassung	65
7.3.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die vorhandenen Arten	68
7.3.3	Maßnahmenplanung	69
7.3.4	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	70
7.4	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	72
7.4.1	Ermittlung des Eingriffs	73
7.4.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	77
7.4.3	Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG	79
7.5	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	83
7.6	Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung	83
7.7	Prüfpflicht der Zulassungsbehörde	85
8.	Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung	85
9.	Immissionsschutz	86
9.1	Lärmschutz	86
9.1.1	Rechtsgrundlage	86
9.1.2	Straße, Verkehr und Bebauung	88
9.1.3	Lärberechnung	89

...

9.1.4	Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen	90
9.1.5	Lärmschutz	90
9.1.6	Baulärm	94
9.2	Luftschadstoffe	95
10.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	96
11.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	97
12.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	97
12.1	Stadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (untere Naturschutzbehörde)	97
12.2	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	98
12.3	Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH	98
12.4	Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie)	98
12.5	Stellungnahme von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement; Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung	99
12.6	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und Bodenschutz	99
12.7	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung	100
12.8	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen	100
12.9	Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1 Immissionsschutz I	100
12.10	Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.2 Immissionsschutz II	101

...

12.11	Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH	101
12.12	Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill	101
12.13	Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar	101
12.14	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 51.1 Landwirtschaft	102
12.15	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forst sowie Natur- und Landschaftsschutz	102
12.16	Stellungnahme der Gemeinde Ehringshausen	103
12.17	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Wohnen	103
12.18	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser	104
12.19	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	104
12.20	Weitere Behörden und Stellen	104
13.	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und - vereine	105
14.	Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen grundstücksmäßig betroffener Privater	105
14.1	Der Beteiligte 1 (P-01)	105
14.2	Der Beteiligte 2 (P-02)	106
D.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	108
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	110

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Festgestellter Plan	1
Tabelle 2:	nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	4
Tabelle 3:	Antragsunterlagen des Hauptverfahrens	29
Tabelle 4:	Antragsunterlagen des 1. Planänderungsverfahrens	33
Tabelle 5:	Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV	87

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Der Plan für den

**Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn
A 45 mit 6-streifigem Ausbau**

wird gem. § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), i.V.m. §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), gem. den unter A.I.1 aufgeführten Unterlagen festgestellt.

Die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung bezüglich der technischen und landespflegerischen Vorabmaßnahmen vom 26. Juni 2019 (Gz.: VI 1a-D-061-k-04#2.192) werden vollständig in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Festgestellter Plan

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
2	Übersichtskarte (1 Blatt)	100.000	13.04.2017
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	25.000	10.08.2017
5.1b	Lageplan A 45 (1 Blatt)	1.000	07.02.2019

...

5.2a bis 5.3a	Lageplan A 45 (2 Blatt)	1.000	06.03.2018
6.1b	Höhenplan A 45 (1 Blatt)	1.000/100	07.02.2019
6.2a bis 6.3a	Höhenplan A 45 (2 Blatt)	1.000/100	06.03.2018
7.1a	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	5.000	06.03.2018
7.2a bis 7.5a	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen Berechnungspunkte	1.000	06.03.2018
8.1b	Entwässerungslageplan A 45 (1 Blatt)	1.000	07.02.2018
8.2a bis 8.3a	Entwässerungslageplan A 45	1.000	06.03.2018
9.1.1b	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	1.000	07.02.2019
9.1.2a bis 9.1.3a	LBP Maßnahmenplan (2 Blatt)	1.000	06.03.2018
9.1.4	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	1.000	10.08.2017
9.1.5	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	2.500	10.08.2017
9.1.6a	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	1.000	06.03.2018
9.2	Maßnahmenblätter (82 Blatt)	-	10.08.2017
10.1.1 bis 10.1.7	Grunderwerbsplan (7 Blatt)	1.000	10.08.2017
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (28 Blatt)	-	10.08.2017
11	Regelungsverzeichnis (65 Blatt)	-	07.02.2019
14.2.1a	Straßenquerschnitt (1 Blatt)	50	06.03.2018
14.2.2	Straßenquerschnitt (1 Blatt)	25	10.08.2017
15	Bauwerksskizze (1 Blatt)	500/100	10.08.2017
16.1.1b	Lageplan Baustraßen und Verkehrsführungskonzept (1 Blatt)	1.000	07.02.2019

...

16.1.2a bis 16.1.3a	Lageplan Baustraßen und Verkehrsführungskonzept (2 Blatt)	1.000	06.03.2018
17.1.2	Schalltechnische Untersuchung Berechnungsunterlagen (48 Blatt)	-	06.03.2018
17.2.2	Luftschadstofftechnische Abschätzung Berechnungsunterlagen (8 Blatt)	-	06.03.2018
18.2.1.1 bis 18.2.1.2	RRB 1 Längsschnitt (1 Blatt) und Querschnitt A-A und B-B (1 Blatt)	100	10.08.2017
18.2.2.1 bis 18.2.2.2	RRB 2 Längsschnitt (1 Blatt) und Querschnitt C-C und D-D (1 Blatt)	100	10.08.2017
18.2.3.1 bis 18.2.3.2	RRB 3 Längsschnitt (1 Blatt) und Querschnitt E-E und F-F (1 Blatt)	100	10.08.2017
19.1 Anlage 2	Waldflächenbilanz Plan	2.000	10.08.2017
19.4	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Plan (37 Blatt)	12.000	06.03.2018

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellten Planunterlagen, die teilweise ausgelegen haben, sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 2: nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1	Erläuterungsbericht (79 Blatt) sowie die Erläuterungen zur 1. und 2. Planänderung (7 Blatt)	-	07.02.2019 06.03.2018 07.02.2019
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung (7 Blatt)	-	10.08.2017
14.1a	Belastungsklassenermittlung (6 Blatt)	-	06.03.2018
17.1.1	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht mit Anlage 1 (17 Blatt)	-	06.03.2018
17.2.1	Luftschadstofftechnische Abschätzung Erläuterungsbericht (10 Blatt)	-	06.03.2018
18.1	Wassertechnische Berechnungen Erläuterungsbericht (26 Blatt) mit Anlagen (16 Blatt)	-	10.08.2017
18.3	Bewertung nach WRRL (16 Blatt) mit Anlagen (4 Blatt)	-	10.08.2017
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (87 Blatt)	-	06.03.2018
19.1 Anlage 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – „Ökokonto Hohe Warte II“ (30 Blatt)	-	10.08.2017
19.1 Anlage 2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (36 Blatt) mit Anlagen (101 Blatt)	-	16.03.2018
19.1 Anlage 3	Waldflächenbilanz Text (7 Blatt)	-	10.08.2017

...

19.2.1 bis 19.2.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan (4 Blatt)	1.000	10.08.2017
19.3	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (10 Blatt)	-	06.03.2018
19.4	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Text (37 Blatt)	-	06.03.2018
19.4.1	Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die NOx Belastung	-	Mai 2019
21.1a	Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung (52 Blatt) mit Anlagen (7 Blatt)	-	Januar 2018
21.2	Flora-Fauna-Gutachten (154 Blatt)	-	23.03.2016
21.2.1 bis 21.2.2	Flora-Fauna-Gutachten Karten 1 (2 Blatt)	1.000	23.03.2016
21.2.1 bis 21.2.2	Flora-Fauna-Gutachten Karten 2 (2 Blatt)	1.000	23.03.2016

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Einleiterlaubnis

1. Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, wird gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 3 WHG widerruflich erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8, 11 und 18.2 sowie der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.1 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:

- von Bau-km 1+310 bis 1+860 aus freier Strecke und dem vorhandenen Parkplatz Volkersbach zunächst in das zu errichtende Regenrückhaltebecken 1 (Bau-km 1+800) und 40 l/s der gereinigten Wassermengen über eine Entwässerungsmulde in der Gemarkung Katzenfurt, Flur 19, Flurstück 171 (Rechtswert: 32454 299, Hochwert: 5608206) in den Volkersbach
- von Bau-km 1+860 bis 2+350 von der Talbrücke Volkersbach und aus freier Strecke zunächst in das Regenrückhaltebecken 2 (Bau-km 2+300) und anschließend 18 l/s der gereinigten Wassermengen über eine Entwässerungsmulde in der Gemarkung Katzenfurt, Flur 20, Flurstück 6 (Rechtswert: 32454587, Hochwert: 5608056) in den Weidenbach
- Wassermengen des Außengebiets A 2.4 in Höhe von 19.3 l/s über einen vorhandenen Gewässerdurchlass (Bau-km 2+335) in der Gemarkung Katzenfurt, Flur 20, Flurstück 43 (Rechtswert: 32454589, Hochwert: 5608139) in den Weidenbach
- von Bau-km 2+350 bis Bau-km 3+910 aus freier Strecke und Teilbereichen der vorhandenen Tank- und Rastanlage Katzenfurt zum Regenrückhaltebecken 3 (Bau-km 3+450) und hiervon 90 l/s sowie

...

26 l/s zusätzlich anfallende Wassermengen des Außengebietes A 3.8 in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 1, Flurstück 143 (Rechtswert: 32455391, Hochwert: 5607814) weiter in ein namenloses Gewässer

2. Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Erlaubnis erteilt, das im Rahmen der Bohrungen für die Tiefgründung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser (vgl. unter A.II.2) sowie 3.500 m³ hierbei anfallendes Bohrwasser über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage in der Gemarkung Katzenfurt, Flur 19, Flurstück 171 (Rechtswert: 32454299, Hochwert: 5608206) in den Volkersbach einzuleiten.

2. Erlaubnis der Entnahme, des Zutageförderns, des Zutageleitens und der bauzeitigen Ableitung von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)

Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Bohrung der Tiefgründungen im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser auf einer Fläche von 5.500 m² zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten.

3. Nebenbestimmungen

1. Das bei der Herstellung der Gründungsbauwerke und den erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser sowie das abzuleitende, verunreinigte Niederschlagswasser ist jeweils geeigneten, ausreichend dimensionierten Absetzanlagen zuzuführen.
2. Die Absetzanlagen sind so zu bemessen, aufzustellen und einzurichten, dass eine ausreichende Absetzwirkung sichergestellt wird und

schwimmfähige Stoffe durch z.B. den Einbau einer Tauchwand vor dem Ablauf vollständig zurückgehalten werden.

3. Die Regenrückhaltebecken sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass die Rückhaltung von absetzbaren und schwimmfähigen Stoffen entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt ist.
4. Die Absetzanlagen und die Entwässerungsanlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und in einem guten, funktionsfähigen Zustand zu halten. Die ordnungsgemäßen Abflussverhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Rohrleitungen sind zu gewährleisten. Der Aufstellungsort ist im Hinblick auf einen störungsfreien Betrieb der Anlagen zu wählen und zu dokumentieren.
5. Jegliche Störungen an den Entwässerungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Wesentliche Störungen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen sind mit dieser Behörde abzustimmen.
6. Die den Absetzanlagen zugeführten Wassermengen sind darin soweit vorzubehandeln, dass Verunreinigungen des Einleitengewässers nicht erfolgen. Sofern erforderlich, sind die abgeleiteten Wassermengen zu neutralisieren und chemisch aufzubereiten.
7. Am Ablauf der Absetzanlagen darf das abgeleitete Wasser nicht mehr als 0,5 cm³/l an absetzbaren Stoffen enthalten, der Nitritgehalt darf 0,2 mg / l nicht überschreiten, der pH-Wert muss zwischen 6,5 und 8 liegen. Darüber hinaus dürfen keine gefährlichen Stoffe eingeleitet werden, die das Tier- und Pflanzenleben im Vorfluter schädigen können.
8. Die aus den Absetzanlagen abfließenden Wassermengen und die in der vorgenannten Ziffer benannten Parameter sind regelmäßig zu messen bzw. zu analysieren. Mindestens eine Probe je Absetzvorgang ist auf übliche Schwermetallgehalte zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind der unteren Wasserbehörde im Rahmen eines Eigenkontrollberichts vorzulegen.
9. Die Vorfluter sind im Bereich der Einleitestellen in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Einleitung des Wassers darf nicht zu Auskolkungen, Uferabspülungen oder Uferabbrüchen führen. Das Wasser ist gleichmäßig und ohne größere Druckschwankungen einzuleiten. Sollten dennoch Uferabbrüche, Uferabspülungen oder Kolke entstehen, sind diese

umgehend zu beseitigen; dabei ist das ursprüngliche Gewässerprofil wiederherzustellen.

10. Die Einleitestelle ist mindestens einmal wöchentlich auf ihren Zustand und auf mögliche Schäden zu überprüfen, aufgetretene Schäden sind umgehend zu beheben.
11. Im Zuge der Bauausführungen sind die Einleitestellen tangential zur Fließrichtung der Gewässer herzustellen. Stumpfwinklige Ausmündungen sind zu vermeiden.
12. Die Prallufer und Ausmündungen der Einleitestellen sind durch Steinsatz aus Wasserbausteinen, Kl. 2, (ggf. in Beton gesetzt) zu sichern.
13. Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine Verunreinigungen aufweisen, die schädliche Einwirkungen auf das jeweilige Gewässer haben oder das Tier- und Pflanzenleben in den Gewässern schädigen können.
14. Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung von bei Schadensfällen austretenden, wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen in die Gewässer wirksam verhindert bzw. unterbunden wird. Hierzu sind an geeigneten Stellen Absperreinrichtungen (Steck-, Schnellschluss- oder Kurbelschieber) zu installieren.
15. Die Absetzanlagen sind nach Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Die dabei anfallenden Schwimmstoffe und der abgesetzte Schlamm sind restlos zu entnehmen und schadlos zu entsorgen.
16. Die bei der Reinigung der Rohrleitungen und der Absetzanlage anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe gelagert werden. Sie sind so zu beseitigen, dass keine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachhaltige Folgen entstehen.
17. Beginn und Ende der Gründungs-/ Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Baubeginn und Ende der Brückenbauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises rechtzeitig anzuzeigen.
18. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in die Gewässer abgeschwemmt werden. Sämtliche Baumaterialien und Bodenaushub müssen außerhalb der Gewässerprofile und der Uferbereiche gelagert werden.

19. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Bruch von Hydraulikschläuchen o.ä.) sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises ist unverzüglich zu benachrichtigen.
20. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Überwachung (Wasseraufsicht, § 100 WHG bzw. § 53 HWG). Die Beauftragten der Wasserbehörde und die Unterhaltungspflichtigen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die ausführenden Firmen haben die Entwässerungsanlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
21. Beim Betrieb der Absetzanlagen und der Einleitung des Wassers ist ein Betriebsbuch zu führen, in die regelmäßige Kontrollen, Instandhaltungsarbeiten, Probenahmen, Zwischenfälle u.ä. einzutragen sind.
22. Die Drosselbauwerke der Regenrückhaltebecken sind in separaten Bauwerksplänen mit geeignetem Maßstab darzustellen. Diese Planunterlagen sind der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises vorzulegen.

III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17, 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), wird gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.2 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß §§ 17 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

- Streuobstwiese (§ 30 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG)
- Magerrasen (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)

im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG zugelassen.

1.3 Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), Nr. 6 (der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neusaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden), Nr. 8 (in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder

gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsbäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen), Nr. 9 (die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen) und Nr. 19 (die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen) der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz 2018, S. 1104), wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG erteilt.

2. Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung

Die Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), erteilt.

3. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung des Volkersbaches und Rückbau)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Volkersbach (Gewässer III. Ordnung) während der Bauzeit auf einer Länge von ca. 80 m im Bereich von Bau-km 1+856 bis Bau-km 2+050 (Ifd. Nr. 3.9 des Regelungsverzeichnisses) sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers planfestgestellt.

4. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Verlegung des Weidenbaches)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau), und zwar die Verlegung des Gewässers Weidenbach auf einer Länge von etwa 60 m im Bereich von Bau-km 2+360 bis Bau-km 2+380 (Ifd. Nr. 3.14 des Regelungsverzeichnisses), planfestgestellt.

5. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Verlängerung des Gewässerdurchlasses DN 800 des Weidenbaches)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form einer Verlängerung des Gewässerdurchlasses DN 800 des Weidenbaches um rd. 6 m im Bereich von Bau-km 2+360 bis Bau-km 2+380 (Ifd. Nr. 3.14 des Regelungsverzeichnisses) planfestgestellt.

6. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 17 i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 6 FStrG werden die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken und die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke von Betr.-km 151,112 bis Betr.-km 153,703 (Bau-km 0+960,00 bis Bau-km 3+550,174) als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

IV. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die Ausführungsplanung ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.
2. Der Baubeginn ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen rechtzeitig anzuzeigen.
3. Bei allen Baumaßnahmen, die an Fließgewässern durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass baubedingte Sediment- und Nährstoffeinträge in die Gewässer vermieden werden.
4. Zur Vermeidung von Bodenschäden und Bodenverdichtungen in sensiblen Bereichen ist das Befahren der Arbeitsstreifen mit schwerem Gerät nach starken Niederschlägen bzw. entsprechender Vernässung des Geländes nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die Auenbereiche der Fließgewässer.
5. An der Trasse angrenzende wertvolle Biotop sind durch Trassierband oder Schutzzäune als Tabuzone zu kennzeichnen, die während der Bauphase nicht befahren werden darf.
6. Es ist eine ökologische Bauüberwachung (ÖBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Fachrichtungen ist der oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die ökologische Bauüberwachung kontrolliert mindestens einmal wöchentlich sowie zusätzlich anlassbezogen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Die ÖBB ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen und begleitet das Vorhaben in allen Phasen der Durchführung. Die ÖBB hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die Bauüberwachung sicherzustellen; sie hat auch die Belange des

...

Bodenschutzes zu überwachen. Die Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die baudurchführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Im Falle eines drohenden Verstoßes gegen umweltschützende Vorschriften oder Nebenbestimmungen, ist die ÖBB gegenüber dem baudurchführenden Unternehmen weisungsbefugt. Die Tätigkeit der ÖBB sowie die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch die Vorlage eines Berichts zu dokumentieren.

7. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit diese für die externen Ausgleichsmaßnahme E2 die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann.
8. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Abschluss der Bauarbeiten den Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto für die externe Ausgleichsmaßnahme E2 vorzulegen.
9. Für Ansaaten bzw. Pflanzmaßnahmen ist nach Möglichkeit gebietsheimisches Saatgut bzw. Pflanzmaterial zu verwenden. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.
10. Generell ist bei allen Pflanzmaßnahmen auf die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials zu achten. Für die Ersatzaufforstungen darf nur standortgerechtes und herkunftsgesichertes Vermehrungsgut verwendet werden.
11. Der Rückschnitt und die Entfernung von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern Maßnahmen an den Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist dies vorher mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
12. Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in den Maßnahmenblättern zu unterhalten. Der Zeitraum der Unterhaltung beträgt ab Herstellung 30 Jahre.

2. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG der Zulassungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die zuständige Naturschutzbehörde zu berichten. Im Hinblick auf die unter C.II.7.4.2 und C.II.7.4.3 festgesetzten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme in diesem Bereich darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.

3. Wasser

1. Der Beginn der Arbeiten an oder in Gewässern ist der unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Abt. 26 Umwelt, Natur und Wasser, mindestens sieben Tage vorher anzuzeigen.
2. Die für die Bauzeit geplante Verrohrung der Gewässer ist nach Abschluss der Baumaßnahme umgehend wieder zu beseitigen und die Gewässer in einen naturnahen Zustand zurück zu bauen.
3. Die Verrohrung des Volkersbaches und des Weidenbaches ist dem Bestand und den hydraulischen Gegebenheiten anzupassen.
4. Am Einlaufbauwerk der bauzeitlichen Verrohrung ist ein Kastenrechen einzubauen. Das Bauwerk ist mit einer ausreichenden Absturzsicherung zu versehen.
5. Der Rechen am Einlauf der Verrohrung ist regelmäßig und angepasst an das Abflussgeschehen zu kontrollieren. Versatzmaterialien sind zu räumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Beim Abbruch und Ersatzneubau der Brücke sowie den Erweiterungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Abbruchmaterialien und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen.

7. Die Oberflächenentwässerung entlang der verrohrten Strecke muss sichergestellt werden. Seitliche Zuflüsse sind an die Verrohrung anzuschließen.
8. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Bachläufe strukturreich zu gestalten; beiderseits der Uferkanten ist möglichst ein Abstand von mindestens 10 m zu den Bauelementen der Talbrücke oder sonstigen Bauwerken einzuhalten (Gewässerrandstreifen).
9. Der Weidenbach wird auf ca. 60 m im Zuge des Ersatzneubaus verlegt und ist als natürliches Gewässer zu gestalten. Auf eine möglichst hohe Breiten- und Tiefenvarianz beim Ausbau ist zu achten.
10. Die Bäche sind möglichst naturnah anzulegen; die Ufer sind heterogen, überwiegend flach, kleinflächig auch steil anzulegen.
11. Das Profilieren einer Niedrigwasserrinne ist erforderlich. Zur weiteren Sicherung der Gewässersohle sind Querriegel im Abstand von 10 m einzubauen und angemessen zu sichern. Die Zwischenabschnitte sind ebenfalls mit einer Hartsubstratauflage aus nachweislich geeignetem, frostbeständigem Natursteinmaterial (Körnung 0/300) mit einer Einbaudicke von rd. 30 cm zu sichern.
12. Die vorgesehenen Störsteine sind in angemessener Größe am Böschungsfuß in die Gewässersohle einzubauen.
13. Der Übergang der Renaturierungsstrecke auf die vorhandene Sohlbreite der Gewässer ist hydraulisch günstig auszubilden.
14. Im Bereich der Einleitestelle der Regenrückhaltebecken ist der temporäre erhöhte Zulauf zu berücksichtigen; entsprechende Böschungssicherungen sind vorzunehmen.
15. Der Wasserabfluss in dem Gewässer darf durch die Ausführung der Arbeiten nicht behindert werden. Ein ausreichend großes Hochwasserprofil ist offen zu halten. Bei Hochwasser sind sämtliche schwimmfähigen Gegenstände aus dem unter dem Hochwasser liegenden Gebiet zu entfernen bzw. so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist.
16. Während der Bauzeit ist unterhalb der Baustellen eine wirksame Filtereinrichtung durch das Einbringen von beispielsweise Strohballen in Verbindung mit Filtervlies zur Rückhaltung von Feinsedimenten in das

Gewässer einzubringen. Diese sind ausreichend gegen Abschwemmen zu sichern und rechtzeitig vor dem Auftreten eines Hochwassers aus dem Gewässerbett zu entfernen.

17. Ausführungspläne mit geplanten wasserrechtlichen Maßnahmen sind der zuständige Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben auszuführen. Erweiterungen oder Änderungen bedürfen vor Baubeginn einer neuen Zulassung.
18. Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasser- und Naturhaushaltes, gewährleistet ist.
19. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die anerkannten Regeln der Technik beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird, ferner, dass die Auflagen des Zulassungsbescheides eingehalten werden.
20. Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- oder Treibstoffverluste aufweisen. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen. Die Wartung, Betankung und Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen ist im Auenbereich der Gewässer verboten.
21. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
22. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in das Gewässer abgeschwemmt werden. Sämtliche Baumaterialien und Bodenaushub müssen außerhalb des Gewässerprofils und des Uferbereiches gelagert werden.
23. Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogene Gewässerteile (Sohle, Böschungen, Vorländer, Randstreifen) sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen,

insbesondere dürfen keine Erhöhungen oder Vertiefungen gegenüber dem ursprünglich vorhandenen Geländeniveau verbleiben.

4. Forst

1. Rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn ist das Hessische Forstamt Wetzlar schriftlich zu informieren. Die konkrete Umsetzung der Maßnahme ist mit der Behörde sowie der Revierförsterei vor Ort abzustimmen.
2. Die Rodungsarbeiten sowie die Maßnahme 5.4 A_{CEF} bzw. 5.3 A_{CEF} erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wetzlar.
3. Die Ausführung der artenschutzrechtlichen Maßnahme 6.3 A_{CEF} ist vor Ort nach Maßgabe des Hessischen Forstamtes Wetzlar so zu modifizieren, dass die Waldeigenschaften erhalten bleiben, d.h. die Walddefinition nach § 2 HWaldG weiterhin erfüllt wird.
4. Eine Auflichtung der Waldbestände unter BG 0,5 ist nicht gestattet.
5. Die Umsetzung der Maßnahme 6.3 A_{CEF} ist zu dokumentieren und dem Forstamt Wetzlar sowie der Gemeinde Ehringshausen unaufgefordert vorzulegen. Die Maßnahme ist darüber hinaus im Forsteinrichtungswerk der Gemeinde Ehringshausen zu dokumentieren.
6. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die vorübergehend gerodeten Flächen in Absprache mit dem Hessischen Forstamt Wetzlar mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten. Bei Pflanzenausfall ist solange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Einzelschutz, Gatterung) durchzuführen.
7. Sollte es bei der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, so ist auch hier so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist.
8. Sofern Waldwege während der Bauarbeiten benutzt werden sollten, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand (inkl. Wasserführung) zu versetzen.

5. Lärmschutz

1. Bei der Bauausführung ist vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S 3478), zuletzt geändert durch Art. 83 V des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und damit der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
2. Die Eigentümer der Grundstücke, denen gem. der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage Nr. 17.1.2, Spalte 19, Ansprüche auf passiven Schallschutz bzw. Entschädigungen des Außenwohnbereiches zustehen, haben gegen den Träger der Straßenbaulast der A 45 dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen in Höhe der notwendigen Aufwendungen bzw. Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen. Die Entschädigung ist von den betroffenen Grundstückseigentümern bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement zu beantragen.

6. Denkmalschutz

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen.

7. Abfallwirtschaft

1. Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub oder Bauschutt, wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle, sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.
2. Sollte im Vorfeld oder im Zuge der Abbruch- oder Aushubarbeiten oder in anderer Weise der Verdacht auf Schadstoffe in den Materialien aufkommen, so sind die betroffenen Chargen separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro/ Labor zu beproben und zu analysieren. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der PN 98 der LAGA durchzuführen.
Bei mehr als punktuellm Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/ Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich.
3. Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1, einzuschalten.
4. Im Zuge der Entsiegelung von Straßen und sonstigen (Verkehrs-) Flächen sind alle Materialien rückzubauen, deren Einsatz in offener Bauweise nicht zulässig ist.
5. Sollten sonstige Materialien beim Rückbau auftauchen, welche Anlass zum Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit geben, ist ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro mit der Sachstandsermittlung zu beauftragen. Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1, einzuschalten.
6. Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

7. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.
8. Der Erlass „Verwertung von Bodenmaterial und mineralischen Abfällen in Hessen“ des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28. Mai 2015 (Gz.: II6 – 76a 14.13.04/II 2 – 100c 10.19) sowie die Hinweise des Merkblattes der Regierungspräsidien in Hessen "Entsorgung von Bauabfällen" (Stand: 10. Dezember 2015) sind bei der Bauausführung zu beachten.
9. Eine eventuell notwendige Zwischenlagerung von Abfällen und Abbruchmaterialien ist rechtzeitig unter Vorlage der notwendigen Unterlagen beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1, zu beantragen.

8. Luftreinhaltung

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

V. Zusagen

Vom Vorhabenträger, dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, sind in dem abgeschlossenen Anhörungsverfahren durch die Außenstelle Dillenburg im Wesentlichen folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und nachstehend festgesetzt werden:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

1. Die Mindestanforderung an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr werden eingehalten.

2. Der Beginn und das voraussichtliche Ende der Baumaßnahme wird dem Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, (LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org), schriftlich angezeigt.

2. EnergieNetz Mitte GmbH

1. Die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.
2. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich vorhandener Leitungen, speziell höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, werden mit der „EnergieNetz Mitte GmbH“ abgestimmt.
3. Bei geplanten Baumpflanzungen werden die Standorte und die Baumart vorher abgestimmt.
4. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der „EnergieNetz Mitte GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung wird beachtet.
5. Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen werden sich vor Baubeginn mit der „EnergieNetz Mitte GmbH“ in Verbindung setzen und eine erneute Trassenauskunft anfordern.
6. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme, ggf. mit Hilfe eines Ortstermins, festgelegt und die „EnergieNetz Mitte GmbH“ hierüber frühzeitig informiert.

3. Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen

Die Entsorgung der Abtragsmassen, die nicht wieder eingebaut werden sowie des Erdhubs aus den neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken wird mit dem Dezernat 42.2 beim Regierungspräsidium Gießen abgestimmt.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Die Kabelschutzanweisung bei Arbeiten in der Nähe bzw. im Zusammenhang mit Anlagen der Deutschen Telekom werden beachtet und eingehalten.
2. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass Beschädigungen an den Anlagen der Deutschen Telekom im Plangebiet vermieden werden.
3. In gesonderten Einzelfällen werden Einweisungen vor Ort durchgeführt.
4. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien wird jederzeit ermöglicht.
5. Die Bauausführenden werden verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom zu informieren.
6. Notwendige Änderungen an der Kabeltrasse werden rechtzeitig vor Baubeginn, mindestens 4 Monate vor der Ausschreibung, der Deutschen Telekom angezeigt.
7. Die Sicherung und die Änderung der TK-Linien erfolgen entsprechend der geltenden Telekommunikationsrichtlinie.

5. Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Eventuell betroffene, ansässige Unternehmen werden frühzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen und einen Ansprechpartner bei Hessen Mobil informiert.

6. Gemeinde Ehringshausen

1. Das Entwässerungssystem entlang der betroffenen Feld- und Wirtschaftswege wird in seiner Funktion erhalten. Falls erforderlich werden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen.
2. Zur Zustandserfassung der betroffenen Feld- und Wirtschaftswege und während der Bauzeit in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt im Vorfeld der Baumaßnahme eine Begehung mit dem technischen Bauamt der Gemeinde Ehringshausen.

3. Die kreuzende Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung für den Ortsteil Katzenfurt im Bereich des BW 2 wird während der Baumaßnahme gesichert und geschützt. Die Trinkwasserversorgung wird auch während der Bauzeit des Streckenabschnittes TB Volkersbach und BW 02 gewährleistet. Bei Bedarf wird die Leitung, wenn sie im Baufeld berührt werden sollte, den neuen Verhältnissen angepasst und neu angeschlossen. Technisch notwendige Baumaßnahmen werden im Vorfeld mit dem technischen Bauamt der Gemeinde Ehringshausen festgelegt und den Wasserwerken Dillkreis Süd rechtzeitig mitgeteilt.
4. Alle notwendigen Maßnahmen für die zwischen BW 2 und der Rastanlage Katzenfurt, parallel zur A 45 liegenden Trinkwasserhausanschlussleitung zur Tank- und Rastanlage und die Be- und Entlüftungsanlagen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem technischen Bauamt der Gemeinde Ehringshausen abgestimmt.
7. Alle notwendigen Maßnahmen für den Trinkwasser-Übergabeschacht im Wirtschaftsweg südlich des BW 02 werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem technischen Bauamt der Gemeinde Ehringshausen abgestimmt.

7. Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

1. Die Baustelle ist zu jeder Zeit mit Rettungsfahrzeugen erreichbar.
2. Ein Rettungsplan mit den notwendigen Angaben „Kartenausschnitt der Baumaßnahme“, „Bezeichnung und Lage der Lotsenpunkte“ sowie „Beschreibung der Anfahrt zu den Lotsenpunkten“ wird erstellt.

8. Der Beteiligte 2 (P-02)

1. Die Kosten für Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen an Leitungen sowie des neu zu errichtenden Regenrückhaltebeckens 3 werden entsprechend den Regelungen in § 8 Abs. 2 der Konzessionsverträge vom 04. Juni 1998 und 23. Juli 1998 vom Baulastträger getragen, Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

2. Die wegweisende Beschilderung wird während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten, so dass die Anlage für Verkehrsteilnehmer in der Vorwegweisung jederzeit erreichbar ist.
3. Nicht vermeidbare, leichte Verschmutzungen auf den Fahrbahnen bzw. Fahrstreifen zur Tank- und Rastanlage werden unverzüglich gereinigt, damit keine Verkehrsgefährdungen entstehen. Die Zeiträume werden entsprechend der Festlegung in den genannten Konzessionsverträgen dem Beteiligten sowie dem Betreiber bzw. Pächter der Tank- und Rastanlage rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
4. Eine ausreichende, wegweisende Beschilderung sowie die Anzeige der Markenlogos auch während der gesamten Bauzeit wird gewährleistet.

VI. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als zuständige Obere Landesbehörde gemäß § 46 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), beabsichtigt im Zuge der Bundesautobahn 45 den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach sowie einen sechsstreifigen Ausbau der Strecke von Betr.-km 151,112 bis Betr.-km 153,703 auf einer Gesamtlänge von 2.591 m in den Gemarkungen der Gemeinde Ehringshausen.

Das geplante Vorhaben befindet sich im hessischen Bereich der A 45 im Lahn-Dill-Kreis südlich der Gemeinde Sinn, westlich der Anschlussstelle Ehringshausen und nördlich der Ortslage Katzenfurt.

Die derzeit vierstreifig ausgebaute Talbrücke Volkersbach soll im Rahmen des Neubaus für einen sechsstreifigen Ausbau ausgelegt werden (erweiterter RQ 36B). Eine Verlagerung der Brücke ist nicht vorgesehen. Für die anschließenden Streckenbereiche ist der Regelquerschnitt RQ 36 vorgesehen. Die vorhandene entwässerungsschwache Zone im Verwindungsbereich westlich der Talbrücke soll durch entsprechende Anpassung der Gradienten beseitigt werden.

Die Planung umfasst zudem die Optimierung des vorhandenen Entwässerungskonzeptes durch einen Neubau von Regenrückhaltebecken sowie den Bau von Lärmschutzwänden.

II. Antragsbegründung

Der Antrag wird im Wesentlichen mit einem nachgewiesenen Tragfähigkeitsdefizit der Talbrücke Volkersbach begründet. Eine vom damaligen Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen im Jahr

2008 erfolgte Beurteilung hinsichtlich erforderlicher Verstärkungsmaßnahmen aller Bauwerke an der A 45 sowie eine Überprüfung der Tragfähigkeit der Brückenklasse 60/30 ergaben, dass das Bauwerk sowohl den heutigen als auch den zukünftigen Verkehrsbelastungen nicht mehr dauerhaft gewachsen ist. Die Notwendigkeit des vollständigen Rückbaus des Bauwerkes wird damit begründet, dass

- die Überbauten im Regelfall wesentliche Defizite hinsichtlich Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit aufweisen und eine grundhafte Instandsetzung bzw. Ertüchtigung aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschieden wurde,
- die vorab an einzelnen Bauwerken durchgeführte bzw. sich derzeit in Planung oder Ausführung befindenden Ertüchtigungsmaßnahmen (Notinstandsetzung) eines Überbaus zur Aufnahme des bauzeitlichen 4 + 0 Verkehrs lediglich für eine Standzeit von ca. 10 Jahren ausgelegt sind,
- die Unterbauten einschließlich der Lager und Übergangskonstruktionen in vielen Fällen ebenfalls zahlreiche statisch konstruktive Defizite aufweisen,
- breitere Fahrbahnen mit wesentlich höheren Eigen-, Ausbau- und Verkehrslasten (neue Normengeneration EC) erforderlich sind,
- wegen der geplanten Trassenoptimierung die vorhandenen und zukünftigen Bauwerksachsen beider Richtungsfahrbahnen in Lage und Höhe teilweise um einige Meter differieren, so dass in keinem Fall die neuen Überbauten auf ggf. zu erhaltenden bzw. zu ertüchtigenden Unterbauten / Gründungen aufgelagert werden können.

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hat dem Gesamtkonzept zur Verstärkung und Erneuerung der Talbrücke Volkersbach mit Schreiben vom 12. Oktober 2010, Az.: StB 17/7193.90/17-1259557, zugestimmt und als verkehrstechnische Maßnahme außerhalb des Bedarfsplanes eingestuft.

Um eine richtlinienkonforme, verkehrssichere Trassierung eines späteren sechsstreifigen Ausbaus zu gewährleisten, sind neben dem reinen Ersatzneubau der Brücke auch Anpassungen für den Brückenbereich und die direkt anschließenden Strecken in Lage und Höhe erforderlich.

III. Anhörungsverfahren

Für das Vorhaben wurde gem. § 17a FStrG i.V.m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1. Hauptverfahren

1.1 Antrag

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, legte mit Schreiben vom 17. August 2017 dem Regierungspräsidium Gießen den Plan für das unter B.I beschriebene Vorhaben vor und beantragte die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgelistet:

Tabelle 3: Antragsunterlagen des Hauptverfahrens

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1	Erläuterungsbericht (72 Blatt)	-	10.08.2017
2	Übersichtskarte (1 Blatt)	100.000	13.04.2017
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	25.000	10.08.2017
5	Lageplan (3 Blatt)	1.000	10.08.2017
6	Höhenplan (3 Blatt)	1.000/100	10.08.2017
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (5 Blatt)	5.000/1.000	10.08.2017

...

8	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (3 Blatt)	1.000	10.08.2017
9.1	Maßnahmenplan (7 Blatt)	1.000/2.500	10.08.2017
9.2	Maßnahmenblätter (82 Blatt)	-	10.08.2017
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (7 Blatt)	-	10.08.2017
10.1	Grunderwerbsplan (7 Blatt)	1.000	10.08.2017
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (27 Blatt)	-	10.08.2017
11	Regelungsverzeichnis (64 Blatt)	-	10.08.2017
14.1	Belastungsklassenermittlung (5 Blatt)	-	10.08.2017
14.2	Straßenquerschnitt (2 Blatt)	50/25	10.08.2017
15	Bauwerksskizze (1 Blatt)	500/100	10.08.2017
16.1	Lageplan Baustraßen- und Verkehrsführungskonzept (3 Blatt)	1.000	10.08.2017
17.1.1	Erläuterungsbericht zur Schalltechnischen Untersuchung (14 Blatt und 3 Blatt Anhänge)	-	10.08.2017
17.1.2	Berechnungsunterlagen zur Schalltechnischen Untersuchung (47 Blatt)	-	10.08.2017
17.2.1	Erläuterungsbericht zur Luftschadstofftechnischen Abschätzung (10 Blatt)	-	10.08.2017
17.2.2	Berechnungsunterlagen zur Luftschadstofftechnischen Abschätzung (7 Blatt)	-	10.08.2017

...

18.1	Erläuterungsbericht zur Wassertechnischen Untersuchung und Hydraulische Nachweise RRB 1-3 (41 Blatt)	-	10.08.2017
18.2	Längs- und Querschnitt RRB 1-3 (6 Blatt)	100	10.08.2017
18.3	Bewertung nach WRRL (16 Blatt und 4 Blatt Anhänge)	-	10.08.2017
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (87 Blatt und 175 Blatt Anlagen)	-/2.000	10.08.2017
19.2	Bestands- und Konfliktpläne (5 Blatt)	1.000	10.08.2017
19.3	Prüfung der UVP-Pflicht Feststellungsentwurf (7 Blatt)	-	10.08.2017
19.4	Natura2000 – Verträglichkeitsprüfung mit Karte des Vogelschutzgebietes „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (37 Blatt)	-/12.000	10.08.2017
21.1	Verkehrsuntersuchung (41 Blatt)	-	April 2016
21.2	Flora-Fauna-Gutachten (158 Blatt)	-/1.000	23.03.2016

1.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der Gemeinde Ehringshausen in der Zeit vom 11. September 2017 bis einschließlich 10. Oktober 2017 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG rechtzeitig in ortsüblicher Weise von der Gemeinde Ehringshausen im Mitteilungsblatt „Ehringshausen im Blick“ am 24. August 2017 bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Ein Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258); UVPG a.F.) verbunden sei, und über die nach § 9 Abs. 1a UVPG a.F. erforderlichen Informationen unterrichtet.

Zudem wurden durch die Gemeinde Ehringshausen mit Schreiben vom 23. August 2017 die nicht ortsansässigen Betroffenen von der Auslegung der Planunterlagen unter jeweiliger Beifügung einer Ausfertigung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt. Die Adressen zweier Betroffener konnten, trotz Unterstützung durch die jeweiligen Meldeämter, nicht bestimmt werden und waren somit nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln.

1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hat die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 23. August 2017 den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, zugeleitet und gebeten, bis zum 10. November 2017 zum Plan Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 sowie Abs. 3a HVwVfG).

1.4 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine (das sind die nach § 29 des BNatSchG in der bis zum 03. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände) und die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach

anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, wurden mittels der vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Ehringhausen von der Auslegung des Plans benachrichtigt und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

1.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden insgesamt 2 Einwendungen Privater erhoben sowie 21 Stellungnahmen von Behörden und Stellen abgegeben. Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den sonstigen Vereinigungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen in dem Zeitraum von November 2017 bis Dezember 2017 sukzessive nach Eingang an Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, zur fachtechnischen Prüfung und Erwidern übersandt. Mit Nachricht vom 06. Juli 2018 bzw. 12. Juli 2018 legte Hessen Mobil die Erwidern zu den Einwendungen und Stellungnahmen der Anhörungsbehörde vor.

2. 1. Planänderung

2.1 Antrag

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, hat mit Schreiben vom 16. März 2018 bei der Anhörungsbehörde des Regierungspräsidiums Gießen eine Planänderung beantragt. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgelistet:

Tabelle 4: Antragsunterlagen des 1. Planänderungsverfahrens

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
0	Erläuterungen der 1. Planänderung	-	06.03.2018

...

1	Erläuterungsbericht (72 Blatt)	-	06.03.2018
5	Lageplan (3 Blatt)	1.000	06.03.2018
6	Höhenplan (3 Blatt)	1.000/100	06.03.2018
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (5 Blatt)	5.000/1.000	06.03.2018
8	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (3 Blatt)	1.000	06.03.2018
9.1	Maßnahmenplan (4 Blatt)	1.000/2.500	06.03.2018
11	Regelungsverzeichnis (64 Blatt)	-	06.03.2018
14.1	Belastungsklassenermittlung (5 Blatt)	-	06.03.2018
14.2	Straßenquerschnitt (1 Blatt)	50/25	06.03.2018
16.1	Lageplan Baustraßen- und Verkehrsführungskonzept (3 Blatt)	1.000	06.03.2018
17.1.1	Erläuterungsbericht zur Schalltechnischen Untersuchung (14 Blatt und 3 Blatt Anhänge)	-	06.03.2018
17.1.2	Berechnungsunterlagen zur Schalltechnischen Untersuchung (47 Blatt)	-	06.03.2018
17.2.1	Erläuterungsbericht zur Luftschadstofftechnischen Abschätzung (10 Blatt)	-	06.03.2018
17.2.2	Berechnungsunterlagen zur Luftschadstofftechnischen Abschätzung (7 Blatt)	-	06.03.2018
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (87 Blatt und 175 Blatt Anlagen)	-/2.000	06.03.2018

...

19.3	Prüfung der UVP-Pflicht Feststellungsentwurf (7 Blatt)	-	06.03.2018
19.4	Natura2000 – Verträglichkeitsprüfung mit Karte des Vogelschutzgebietes „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (37 Blatt)	-/12.000	06.03.2018
21.1	Verkehrsuntersuchung (41 Blatt)	-	Januar 2018

2.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der Gemeinde Ehringshausen in der Zeit vom 16. April 2018 bis einschließlich 15. Mai 2018 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG rechtzeitig in ortsüblicher Weise von der Gemeinde Ehringshausen im Mitteilungsblatt „Ehringshausen im Blick“ am 29. März 2018 bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans bzw. bei erstmaliger Betroffenheit gegen die Planung insgesamt schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Ein Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706); verbunden sei, und über die nach § 19 Abs. 1 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet.

2.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hat die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 23. März 2018 den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, zugeleitet und gebeten, bis zum 15. Juni 2018 zum Plan Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 sowie Abs. 3a HVwVfG).

Es wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 UVPG zu erheben seien

2.4 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine (das sind die nach § 29 des BNatSchG in der bis zum 03. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände) und die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, wurden mittels der vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Ehringshausen von der Auslegung des Plans benachrichtigt und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

2.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden insgesamt 1 Einwendung Privater erhoben sowie 16 Stellungnahmen von Behörden und Stellen abgegeben. Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den sonstigen Vereinigungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen im Zeitraum von Mai 2018 bis Juni 2018 sukzessive nach Eingang an Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, zur fachtechnischen Prüfung und Erwidern übersandt. Mit Nachricht vom 06. Juli 2018 bzw. 12. Juli 2018 legte Hessen Mobil die Erwidern zu den Einwendungen und Stellungnahmen der Anhörungsbehörde vor.

3. Erörterungstermin

Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde sowohl bezüglich des Hauptverfahrens als auch bzgl. der 1. Planänderung gem. § 17a Ziffer 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 HVwVfG abgesehen. Die Sach- und Rechtslage schien nach Prüfung der Anhörungsbehörde ausreichend geklärt. Die von den Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen vorgetragene strittige Punkte wurden im Anhörungserfahren überwiegend ausgeräumt und einvernehmlich geklärt. Durch die beteiligten Privaten wurden keinerlei betriebliche Existenzgefährdungen geltend gemacht. Bzgl. der vorgetragenen Einwendungen konnte im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einvernehmen erzielt werden.

4. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Bericht vom 09. August 2018 die Anhörungs- und Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG der Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (jetzt: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

5. 2. Planänderung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat mit Nachricht vom 15. Januar 2019 bei der Planfeststellungsbehörde eine Planänderung beantragt. Im Laufe der Bearbeitung des Bauwerksentwurfs wurde ersichtlich, dass der ursprünglich geplante Ersatzneubau des Unterführungsbauwerks 01 bei Betr.-km 151,136 unwirtschaftlicher als eine Verlängerung des Bestandsbauwerks ist. Das vorhandene Bauwerk soll daher nun nicht neu errichtet, sondern lediglich verlängert werden. Mit dem geänderten Baukonzept geht eine Änderung der lichten Weite des Bauwerks einher. Der Ersatzneubau war mit einer lichten Weite von 7 m geplant, das Bestandsbauwerk soll nunmehr eine lichte Weite von 6 m aufweisen.

Von einer erneuten Auslegung der Unterlagen wurde abgesehen, da die Planänderung nicht zu erstmals neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt werden, (Gemeinde Ehringshausen, Hessen Forst sowie Lahn-Dill-Kreis) mit Schreiben vom 14. Februar 2019 die entsprechend geänderten Unterlagen zugeleitet und gebeten, bis zum 08. März 2019 zum Plan Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 sowie Abs. 3a HVwVfG).

Mit Schreiben vom 11. März 2019 wurden die Stellungnahmen der Planfeststellungsbehörde übersandt.

IV. Vorläufige Anordnung

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 beantragte Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, den Erlass einer vorläufigen Anordnung gem. § 17 Abs. 2 FStrG zur Durchführung der nachfolgenden vorgezogenen technischen und landespflegerischen Maßnahmen:

1. Herstellung der erforderlichen Fahrbahnbreite von 12,80 m über das gesamte Baufeld für die Richtungsfahrbahn Dortmund (km 151,152 bis km 153,962) für die 4+0 Verkehrsführung
2. Herstellen der Mittelstreifenüberfahrt 2 von km 151,400 bis km 151,670 sowie der Mittelstreifenüberfahrt 3 von km 153,962 bis km 154,102
3. Herstellen von Baustellenzufahrten (km 152,622 bis km 152,722, von km 153,341 bis km 153,541 und am Parkplatz der PWC Volkersbach)
4. Herstellen provisorischer Zu- und Abfahrten für die PWC-Anlage Volkersbach und die Tank- und Rastanlage Katzenfurt
5. Teilweiser Umbau der PWC Volkersbach für die geänderte Verkehrsführung während der Hauptbaumaßnahme
6. Anpassung des Bauwerkes 2 in Form eines Rückbaus des Vorbords und Höcker der Außenkappe für die 4+0-Verkehrsführung

7. Anpassung des Bauwerkes 4 in Form eines Rückbaus des Vorbords und Höcker der Außenkappe sowie eines Anbaus in der Innenkappe für die 4+0-Verkehrsführung
8. Anpassung des Bauwerkes 5 in Form einer Gesimserhöhung der Außenkappe für die 4+0-Verkehrsführung
9. Landespflegerische Vorabmaßnahme 5.2 V_{AS}: Umsiedlung von Haselmäusen
10. Landespflegerische Vorabmaßnahme 6.2 V_{AS}: Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern

Die Durchführung der Maßnahmen wurde mit vorläufiger Anordnung vom 26. Juni 2019 (Gz.: VI 1a-D-061-k-04#2.192) durch die Planfeststellungsbehörde genehmigt.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, beabsichtigt den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn 45 mit sechsstreifigem Ausbau in den Gemarkungen der Gemeinde Ehringshausen. Gemäß § 17 Abs. 1 FStrG bedürfen der Bau neuer oder die Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Planfeststellung.

2. Zuständigkeit, Verfahren, Form

Gem. § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG ist Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Straßenbaubehörde ist gem. § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und

Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss vom 4. April 2019 (GVBl. I S. 56) über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. I. S. 752), vorliegend das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demnach alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 HVwVfG neben der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht erforderlich. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.III erteilt worden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter C.II.5, C.II.6.3, C.II.6.4, C.II.7 sowie C.II.8).

Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG. Aufgrund des § 19 Abs. 1 WHG waren diese Erlaubnisse allerdings durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (siehe hierzu die Ausführungen unter A.II und C.II.6.1 bis C.II.6.2).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Verfahren

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 9 i. V. m. § 6 UVPG. i. V. m. Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Der hier planfestzustellende Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach einschließlich sechsstreifigen Ausbaus weist insgesamt eine Länge von 2,590 km auf. Jedoch ist das Vorhaben vorliegend im Rahmen einer kumulativen Betrachtung lediglich als Teilprojekt des gesamten Ausbauabschnitts der A 45 zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und dem Gambacher Kreuz zu betrachten, welcher den Schwellenwert von 10 km übersteigt. Da die Planfeststellungsabschnitte an der A 45 regelmäßig kürzer sind als 10 km, hätte eine andere Betrachtung zur Folge, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nie durchgeführt würde.

Der Vorhabenträger hat im Zusammenhang mit der Planung die Umweltauswirkungen der verschiedenen Ausbau- und Brückenersatzneubauvorhaben an der A 45 in einer umweltbezogenen Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2010 untersuchen lassen.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 17. August 2017 beim Regierungspräsidium Gießen hat die Vorhabenträgerin die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2,3,5,7 UVPG vorgelegt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 1, S. 55a ff.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

4.2 Umweltauswirkungen

Die Anhörungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach mit 6-streifigem Ausbau im Verlauf der Bundesautobahn A 45 erstellt und mit dem Vorlagebericht vom 9. August 2018 an die Planfeststellungsbehörde übergeben.

4.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Aufgrund steigender Verkehrszahlen ist betriebsbedingt ein Anstieg der Lärm- und Schadstoffimmissionen zu verzeichnen. Bauzeitlich sind darüber hinaus geringfügige Beeinträchtigungen, insbesondere der Erholungsfunktion, aufgrund Lärmes und Staubes möglich.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben sowohl bauzeitlich als auch anlagenbedingt erheblich beeinträchtigt.

4.2.2.1 Tiere

Durch das Vorhaben sind insbesondere streng geschützte Tierarten betroffen. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen bzw. Rodungen innerhalb der straßenbegleitenden Gehölzbestände führen zu einem teilweisen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Haselmaus sowie der streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse. Durch den Verlust von Gehölzen beiderseits der Autobahn sind darüber hinaus Flugbahnen und Jagdgebiete der streng geschützten Fledermausarten betroffen. Der Abriss (und anschließende Neubau) des Brückenbauwerkes bedingt eine temporäre Beeinträchtigung von Brückenquartieren der Fledermäuse sowie der bestandsgefährdeten Dohle. Im gesamten Baufeld ist aufgrund bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen außerdem mit Störungen weit verbreiteter Vogelarten sowie mit Verlusten von Fortpflanzungsstätten bestandsgefährdeter Vogelarten zu rechnen.

Durch die Errichtung von Regenrückhaltebecken sind darüber hinaus baubedingte Verluste von Vermehrungshabitaten des streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Umfang von rd. 1.000 m² zu besorgen.

4.2.2.2 Pflanzen / Biotope

Baubedingt gehen insbesondere magere Flachland-Mähwiesen des FFH-LRT 6510 im Umfang von 3.800 m² verloren. Durch die Baumaßnahmen bzw. die Anlage von Regenrückhaltebecken sind temporäre bzw. dauerhafte Eingriffe in extensiv genutzte Ackerflächen mit bestandsgefährdeten Acker-Wildkräutern vorgesehen. Auch andere naturschutzfachlich hochwertige Biotope, wie Magerrasen, magere Ruderalfluren unterhalb der Talbrücke sowie Teile einer geschützten Streuobstwiese, sind durch das Vorhaben zumindest baubedingt betroffen. Insgesamt ist mit einem bau- und anlagebedingten Verlust weiterer Biotope von hoher bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung in einem Gesamtumfang von rd. 4,36 ha zu rechnen.

4.2.3 Fläche

Für das Vorhaben werden Flächen von rd. 30 ha zusätzlich in Anspruch genommen. Diese werden überwiegend temporär für Baustraßen und auszuweisende Bauflächen genutzt. Die Gesamtbeanspruchung des Vogelschutzgebietes „Hörre bei Herborn und Lemptal“ beläuft sich auf rd. 1 ha und betrifft knapp zur Hälfte Wirtschaftswege und deren Wegraine, Frischwiesen und Wiesenbrachen (rd. 0,3 ha). In Waldbestände und Waldränder wird nur kleinflächig auf schmalen Randstreifen eingegriffen.

4.2.4 Boden

Durch das Vorhaben ist bauzeitlich mit Beeinträchtigungen der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion des Bodens zu rechnen. Bei der Verdichtung kommt es dabei zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und einer Zerstörung des Bodengefüges, was insbesondere bei den vorhandenen Aueböden von Bedeutung ist.

Anlagebedingt ist ein Verlust natürlicher Bodenfunktionen aufgrund dauerhafter Versiegelung und Befestigung durch die Erweiterung der Straßenanlage, des Neubaus dreier Regenrückhaltebecken sowie der Verlegung von Wirtschaftswegen zu besorgen. Hierbei werden für den sechsstreifigen Ausbau der Fahrbahn rd. 11.450 m² und für die Anlage dreier Regenrückhaltebecken rd. 1.130 m² offener Böden dauerhaft neu versiegelt.

4.2.5 Wasser

4.2.5.1 Oberflächenwasser

Baubedingt ist eine Beeinträchtigung des Volkersbaches durch Staub- und Schadstoffeinträge sowie durch eine bauzeitige Verrohrung möglich. Darüber hinaus sind bauzeitliche Eingriffe in die Uferstreifen der drei im Planungsbereich gelegenen Bäche vorgesehen, welche im Ergebnis jedoch als gering angesehen werden können.

4.2.5.2 Grundwasser

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächen- und Bodeninanspruchnahme, insbesondere der Errichtung des Brückenbauwerkes, der Verbreiterung der Fahrbahn sowie des Neubaus dreier Regenrückhaltebecken, ist anlagebedingt ein Verlust von Infiltrationsflächen und damit eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Grundsätzlich ist die Verschmutzungsempfindlichkeit der Tiefengrundwässer aufgrund vorhandener, mächtiger Deckschichten als gering einzuschätzen. Im Bereich vorhandener Auen (feuchtegebundener Standorte) kann es jedoch zu einer Betroffenheit dort vorhandener, oberflächennaher Grundwässer kommen. Betriebs- sowie baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind hingegen nicht zu besorgen, da das anfallende Oberflächenwasser über Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt in vorhandene Gewässer eingeleitet wird.

4.2.6 Klima / Luft

Durch Staubimmissionen während der Bauzeit, vor allem im Zusammenhang mit dem Abriss des bestehenden Bauwerks der Talbrücke Volkersbach, sind temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sowie kleinräumige Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Vorhabens entstehen zusätzliche Belastungen durch Luftschadstoffe.

4.2.7 Landschaftsbild

Durch die Errichtung der 4,5m bis 8m hohen Lärmschutzwände wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Insbesondere in den an Offenland grenzenden Bereichen werden zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme keine Pflanzstreifen angelegt, sodass die Bauwerke dort deutlich wahrnehmbar sein werden. Temporär sind Auswirkungen aufgrund der Bauarbeiten zu erwarten.

4.2.8 Kulturelles Erbe

Geschützte Kultur- und Sachgüter sind im Planungsbereich nicht vorhanden, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

4.2.9 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

4.2.10 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dauerhafte Schutzmaßnahmen gegen Lärm sind erforderlich und werden durch die Errichtung von Lärmschutzwänden realisiert. Sowohl die Auswahl des

Materials als auch die Farbwahl der Wände erfolgen unter Berücksichtigung des umliegenden Landschaftsbildes. Hinsichtlich des Baulärms hat der Vorhabenträger darüber hinaus die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Auflage unter A.IV.5). Auswirkungen durch im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Stäube hat der Vorhabenträger zudem möglichst gering zu halten (vgl. Auflage unter A.IV.8). Weiterführende Maßnahme gegen Schadstoffimmissionen sind hingegen nicht notwendig.

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen und streng geschützten Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) werden die Tiere so vergrämt, dass sie sich bauzeitlich auf unmittelbar benachbarte Gehölze und Laubwaldbestände zurückziehen, die im Vorfeld hinsichtlich ihrer Habitatqualitäten aufgewertet werden (Maßnahmen 5.1V_{AS}, 5.3A_{CEF}, sowie 6.1V_{AS}). Zusätzlich werden Umsiedlungen der Haselmäuse und Reptilien erforderlich, die im Rahmen der vorläufigen Anordnung vom 26. Juni 2019 bereits genehmigt wurden und durchgeführt werden (Maßnahmen 5.2V_{AS} sowie 6.2 V_{AS}). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die ursprünglichen Habitate wiederhergestellt.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen und der Dohle werden den Abrissarbeiten die Zerstörung von Nestern und das Versperren von Zugängen in das Bauwerk zu einem Zeitpunkt vorausgehen, an dem sich keine Tiere in der jeweiligen Brückenhälfte aufhalten. Die jeweils stehende Brückenhälfte kann auch während der Bauzeit von Fledermäusen und Dohlen als Quartier genutzt werden.

Um die Tötung von bestandsgefährdenden Vögeln und die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit. Die Inanspruchnahme von Habitaten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgt ebenfalls außerhalb der Flug- und Fortpflanzungszeit.

Die Beeinträchtigungen von Biotopen und Böden können bereits im Rahmen der technischen Planung durch eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme minimiert werden. Arbeitsstreifen, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden, soweit wie möglich, innerhalb der bestehenden Straßenanlage, auf vorhandenen Wirtschaftswegen oder Standorten relativ geringer Empfindlichkeit errichtet. Sämtliche

Baustraßen werden nach Beendigung des Ersatzneubaus der Talbrücke rekultiviert bzw. zurückgebaut. Zusätzlich können vorhandene Biotope durch Errichtung und Unterhaltung eines bauzeitlichen Schutzzaunes geschützt werden (Maßnahme 1.5V). Zerstörte Biotope werden wiederhergestellt (Maßnahmenkomplex 3). Soweit Biotopverluste nicht im Planungsraum ausgeglichen werden können, werden sie über Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Alle bauzeitlich in Anspruch genommene offene Böden werden nach Abschluss der Bauarbeiten entsiegelt und anschließend rekultiviert, um die Bodenfunktionen wiederherzustellen (Maßnahme 1.4V).

Das während der Bauzeit anfallende Wasser wird über ein zu Beginn der Bauarbeiten zu errichtendes Regenrückhalte- und Absetzbecken in den Volkersbach eingeleitet, um so Vorfluter und Boden zu schonen. Um zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen des Volkersbaches durch Schadstoffeinträge zu vermeiden, wird der Bach für die Zeit der Bauarbeiten verrohrt (Maßnahme 1.6V) und im Anschluss naturnah wiederhergestellt.

4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 UVPG waren die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG zu bewerten.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder weitgehend ausgeglichen werden.

Mit der Maßnahme sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu besorgen, da sich sowohl Lage und Dimension der Fahrbahn als auch der Talbrücke im Ergebnis nur geringfügig verändern. Durch die neu zu errichtenden Lärmschutzwände sowie eine neue, lärmindernde Fahrbahndecke können betriebsbedingte Lärmbeeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden. Schutz vor bauzeitlichen Lärm- und

Schadstoffbelastungen bieten zusätzlich die unter A.IV.5 und A.IV.8 festgesetzte Nebenbestimmungen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen überwiegend durch den Verlust oder die Beeinträchtigung von Habitaten streng geschützter Arten, die durch die Bautätigkeit bedingt sind. Allerdings sind diese Umweltauswirkungen weitgehend auf die Bauzeit beschränkt. Im Übrigen können Auswirkungen temporärer und dauerhafter Habitatverluste sowie Störungen von Tierarten durch die Festsetzung entsprechender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen (vgl. unter A.IV.1) weitestgehend minimiert bzw. ausgeglichen werden. Im Ergebnis sind daher keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren insbesondere aus den Bauarbeiten und der Errichtung neuer Regenrückhaltebecken. Diese Beeinträchtigungen können jedoch vollständig ausgeglichen werden, indem die dauerhaft und temporär zerstörten Biotope wiederhergestellt werden. Bereits im Rahmen der technischen Planung wird die Inanspruchnahme von Biotopen so gering wie möglich gehalten, da Arbeitsstreifen, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, soweit wie möglich, innerhalb der bestehenden Straßenanlage, auf vorhandenen Wirtschaftswegen oder Standorten relativ geringer Empfindlichkeit errichtet werden. Durch die Errichtung von Schutzzäunen sind vorhandene Biotope auch während der Bauzeit geschützt.

Trotz einer Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme von Fläche und Boden sind im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen. Bauzeitig in Anspruch zu nehmende Flächen und Böden können nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden. Bei den dauerhaft zu versiegelnden Flächen handelt es sich überwiegend um naturferne Böden innerhalb der bestehenden Straßenanlage (rd. 9 ha), die zwar neugestaltet, jedoch als offene Böden erhalten bleiben. Im Übrigen können unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen die Beeinträchtigungen zusätzlich minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Auch bezüglich des Schutzgutes Wasser sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete

bzw. Trinkwassergewinnungsanlagen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Auch amtliche Überschwemmungsgebiete sind nicht festgesetzt. Insgesamt ist von einer Verbesserung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Vergleich zur Bestandssituation auszugehen. Wo bislang das anfallende Straßenwasser unkontrolliert im Umfeld versickerte oder in den Vorfluter eingeleitet wurde, ist nunmehr die Anlage neuer Regenrückhaltebecken vorgesehen, die eine gedrosselte Einleitung vorgeklärten Oberflächenwassers ermöglicht und somit die Vorfluter deutlich entlastet. Baubedingte Staub- und Schadstoffeinträge werden durch die vorgesehene Verrohrung des Volkersbaches so gering wie möglich gehalten. Die Verrohrung selbst erfolgt lediglich temporär; nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gewässer, (ebenso wie zwei weitere, naturferne Fließgewässerabschnitte), naturnah wiederhergestellt. Der Verlust von Infiltrationsflächen stellt sich im Ergebnis als kleinflächig dar, sodass lediglich von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auszugehen ist. Festgesetzte Nebenbestimmungen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen ermöglichen einen zusätzlichen Schutz des Oberflächen- sowie Grundwassers.

Die klimatischen Funktionen im Planungsraum sind baubedingt lediglich geringfügig betroffen. Die Belastungen durch Luftschadstoffe steigen zwar aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, angesichts der Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Verkehr jedoch nicht in erheblichem Umfang, sodass im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ausgeschlossen werden kann.

Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach mit sechsstreifigem Ausbau ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild, da sich Lage und Dimension sowohl der Fahrbahn als auch der Talbrücke im Ergebnis nur geringfügig verändern. Die Transparenz unterhalb des Brückenbauwerkes wird sich durch den Neubau sogar verbessern, da durch eine Anordnung von Pfeilerscheiben die Pfeilerzahl in Querrichtung im Vergleich zur Bestandssituation verringert werden kann. Die geplanten Lärmschutzwände werden aus natürlichen Materialien hergestellt und mit gedeckten Farbtönen versehen, sodass sich die Bauwerke bestmöglich in die natürliche Landschaft einfügen.

II. **Materiell-rechtliche Bewertung**

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlicher und privater Belange konnte der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau in den Gemarkungen der Gemeinde Ehringshausen festgestellt werden.

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Das festgestellte Vorhaben ist aus straßenbautechnischen und verkehrlichen Gründen planerisch gerechtfertigt und in der vorgesehenen Form zweckmäßig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserschutzes besteht ein Bedürfnis für diese Maßnahme.

Die Notwendigkeit des Ersatzneubaus der Talbrücke ergibt sich aus Gründen der Standsicherheit und damit Verkehrssicherheit.

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 folgt aus dem Fernstraßenausbaugesetz. Die Erweiterung des planfestgestellten Streckenabschnitts auf sechs Fahrstreifen ist im Fernstraßenausbaugesetz (Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) in den vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung eingestuft (Ifd. Nr. 541, Projekt: AS Haiger/Burbach – AK Gambach).

Das Vorhaben berücksichtigt unter Würdigung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange die Anforderungen des Abwägungsgebotes gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG. Die Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Soweit im Anhörungsverfahren von Behörden und Stellen Stellungnahmen abgegeben und von Privaten Einwendungen erhoben wurden, trägt der festgestellte Plan diesen Belangen durch Zusagen des Trägers der Straßenbaulast der Bundesautobahn A 45 im vertretbaren Umfang Rechnung.

2. Landesplanung

Das Vorhaben steht mit den landesplanerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen 2010 (StAnz. 9/2011 S. 344ff.) sowie dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen (StAnz. 51/2017 S. 1483) im Einklang. Hiernach gehört die A 45 zu der regional und überregional bedeutsamen Verbindungsachse Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main – Gießen – Wetzlar – Herborn – Dillenburg – Siegen/Burbach, die den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie die Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz gewährleisten soll. Die Leistungsfähigkeit dieser Achsen ist zu erhalten bzw. auszubauen, weshalb der sechsstreifige Ausbau als Planungshinweis im Regionalplan Mittelhessen 2010 enthalten ist. Die notwendige landesplanerische Abstimmung soll demnach im Zuge des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Substanzerhaltung und Erhöhung haben gemäß Ziel 7.1.3-1 des Regionalplans Mittelhessen 2010 grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau einer Straße.

In seiner Stellungnahme vom 10. November 2017 bzw. 17. Mai 2018 hat das zuständige Dezernat 31 (Regionalplanung) des Regierungspräsidiums Gießen aus regionalplanerischer Sicht daher auch keine Bedenken geäußert. Bei der Planung wurden die regionalplanerischen Ausweisungen im Planungsraum bzw. im Nahbereich der geplanten Trasse gewürdigt und abgewogen. Da es sich um einen Ersatzneubau an gleicher Stelle handelt, weicht dieser bezüglich der im Regionalplan Mittelhessen 2010 festgelegten Nutzungskriterien nicht erheblich vom bestehenden Zustand ab. Eine signifikante Erhöhung der Zerschneidungswirkung kann trotz Verbreiterung der Fahrbahn nicht gefolgert werden, sodass im Ergebnis raumbedeutsame Beeinträchtigungen der Festlegungen des Regionalplans ausgeschlossen werden können.

Die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der vom Ausbau betroffenen Kommunen Sinn, Ehringhausen, Aßlar und Wetzlar befinden sich in ausreichendem Abstand zum (Gesamt)Vorhaben, sodass durch die Fahrstreifenenerweiterung keine in der Bauleitplanung enthaltenen Flächen beansprucht werden.

3. Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Die Planung der Maßnahme erfolgt nach dem heutigen Stand der Technik. Durch das Vorhaben, insbesondere den sechsstreifigen Ausbau, wird der Verkehrsfluss im Vergleich zur Bestandssituation verbessert und die Stauhäufigkeit reduziert. In Verbindung mit den geplanten Lärmschutzwänden wird so eine Verringerung der Schadstoffimmissionen für den angrenzenden Siedlungsbereich herbeigeführt. Durch die Abschirmeinrichtungen sowie zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen wird auch die Lärmsituation deutlich verbessert. Aufgrund der besseren Transparenz unterhalb des Brückenbauwerkes fügt sich das Brückenbauwerk nach Fertigstellung des Vorhabens besser in die nähere Umgebung ein. Die zusätzlich geplante Erneuerung der Straßenentwässerung bedingt darüber hinaus eine deutliche Schadstoffentlastung des Vorfluters sowie des Grundwassers.

4. Alternativenprüfung

Als alternativlos stellt sich ein Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach dar, da nur so die bestehenden Sicherheitsdefizite behoben werden können.

Für den gesamten Streckenabschnitt der A 45, für den der sechsstreifige Ausbau mittlerweile im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans des Bundes enthalten ist, wurde vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Erstellung einer umweltbezogenen Machbarkeitsstudie zum sechsstreifigen Ausbau der Strecke und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Erneuerung der Talbrücken vorgegeben. Ergebnis der umweltbezogenen Machbarkeitsstudie vom 27. Juli 2010 für den Bereich der Talbrücke Volkersbach war, dass die Autobahn in dem bestehenden Bereich beidseitig verbreitert werden soll. Mit Nutzung der bereits vorhandenen Trasse können neue Eingriffe und Belastungen auf das absolut notwendige Maß verringert werden. Eine grundlegend neue Trasse würde hingegen erhebliche Nachteile mit sich bringen, da hiermit ein erhöhter Flächenbedarf sowie zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft einhergingen.

Die folgenden drei Variantenüberlegungen beschränken sich damit auf einen bestandsorientierten, sechsstreifigen Ausbau, die sich lediglich in der Länge des Ausbauabschnittes unterscheiden:

- Variante 1: Ausbau von Bau-km 1+450,00 bis Bau-km 2+950,00
(Betr.-km 151,602 bis Betr.-km 153,102)
- Variante 2: Ausbau von Bau-km 0+960,00 bis Bau-km 2+950,00
(Betr.-km 151,112 bis Betr.-km 153,102)
- Variante 3: Ausbau von Bau-km 0+960,00 bis Bau-km 3+600,174
(Betr.-km 151,112 bis Betr.-km 153,753)

Alle Varianten stellen durch den sechsstreifigen Ausbau die erforderliche Leistungsfähigkeit sicher und entsprechen in ihrer Planung den Vorgaben der derzeit geltenden Richtlinien und Regelwerke. Die verbesserte Linienführung mit Gradientenoptimierung und Erhöhung der Querneigung sowie der Anbau jeweils eines dritten Fahrstreifens erhöhen darüber hinaus die Verkehrssicherheit. Eine Verbreiterung der Fahrbahn fördert darüber hinaus die Funktion der A 45 als großräumige Verbindungsachse. Die soeben genannten Ziele können jedoch nur durch Umsetzung der Variante 3 möglichst weiträumig sichergestellt werden.

Aufgrund des mittelfristig ohnehin zu erwartenden sechsstreifigen Ausbaus im gesamten Planungsabschnitt zwischen den Talbrücken Onsbach und Blasbach stellt sich Variante 3 ebenfalls als vorzugswürdig dar, da durch den damit erzielten Lückenschluss für einen Gesamtausbau der A 45 erhebliche zusätzliche Kosten für Planungsleistungen und Bau vermieden werden.

5. Straßenrechtliche Entscheidungen

Die planfestgestellte Widmungsentscheidung (vgl. hierzu Punkt A.III.6) entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 FStrG entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde über die Widmung einer Bundesfernstraße.

Die Entscheidung kann hierbei auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Abs. 1 FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Die Voraussetzungen für die Widmung der neuen Straßenbestandteile (Fahrbahnen auf dem Brückenneubau sowie Anpassung der Strecke an die Brückenbauwerke) gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 FStrG liegen vor. Insbesondere muss der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks sein oder der Eigentümer oder sonst zur Nutzung dinglich

Berechtigte müssen der Widmung zugestimmt haben. Das Eigentum an den notwendigen Grundstücken wird im Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses verschafft werden (vgl. hierzu die planfestgestellte Unterlagen 10.1 und 10.2); entsprechende Besitzüberlassungserklärungen wurden durch die Grundstückseigentümer bereits unterzeichnet.

6. Wasserrechtliche Entscheidungen

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt bzw. werden durch den Ausbau verbessert. Mit dem festgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen und Auflagen berücksichtigt werden konnten.

Die Planung von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

6.1 Einleiterlaubnisse

Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer konnte gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässeränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind (§ 12 WHG).

Das anfallende Niederschlagswasser sowie das bauzeitig anfallende Grund- und Bohrwasser wird über die Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der Planunterlagen gesammelt und Regenrückhaltebecken zugeleitet. Die teilweise neu zu errichtenden Becken werden mit Absetzanlagen sowie Leichtstoffabscheidern ausgestattet, sodass die Qualität des einzuleitenden Wassers insgesamt verbessert wird und Schadstoffeinträge oder andere Verunreinigungen in den Vorflutern weitgehend vermieden werden.

Insbesondere durch Chlorideintragungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu besorgen. Durch den Vorhabenträger wurde die Chloridkonzentration als Jahresmittelwert mithilfe eines Berechnungsmodells unter Berücksichtigung der Straßenentwässerung sowie der konzentrierten und diffusen Versickerung sowohl für den mittleren als auch den maximalen Taumittleinsatz aus den vergangenen 20 Jahren ermittelt. Es zeigt sich, dass die Chloridkonzentration im Oberflächenwasserkörper Dill nach Einleitung des Straßenwassers unterhalb des Grenzwertes für den sehr guten ökologischen Zustand bzw. das sehr gute ökologische Potential von 50 mg/l liegt. Somit kann die Verschlechterung einer Zustandsklasse der biologischen Qualitätskomponenten durch Chlorideintrag ausgeschlossen werden. Bezüglich einer Ausführlichen Darstellung der Berechnung und der Ergebnisse wird verwiesen auf die Ausführungen der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.3.

Da es sich bei der Einleitung von Niederschlagswasser um eine Gewässerbenutzung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 10 WHG handelt, war dem Träger der Straßenbaulast hierfür die erforderliche Erlaubnis gem. § 19 Abs. 3 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (vgl. unter A.II.1).

Die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises hat mit Schreiben vom 20. August 2019 gegenüber der Planfeststellungsbehörde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

6.2 Temporäre Wasserhaltung

Für die Herstellung der Gründungsbauwerke der Talbrücke Volkersbach ist eine Grundwasserhaltung während der Bauzeit erforderlich. Diese erfüllt den Tatbestand des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens und Ableitens von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, so dass eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich ist. Es sind weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 12 WHG zu erwarten, so dass die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Erlaubnis zur Grundwasserhaltung ist auf die Bauzeit befristet.

Die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises hat mit Nachricht vom 20. August 2019 gegenüber der Planfeststellungsbehörde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

6.3 Temporäre Verrohrung des Volkersbaches

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf die temporäre Verrohrung des Volkersbaches einer Planfeststellung, da es sich hierbei um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und somit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG handelt. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt.

Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen die Verrohrung des Volkersbaches, zumal das Gewässer aufgrund Begradigung bereits jetzt einen eher naturfernen Zustand aufweist und die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen berücksichtigt werden konnten. Die bauzeitliche Verrohrung dient dem Schutz des Gewässers vor Eintragungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung von Hochwasserrisiken, ist durch die Verrohrung nicht zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Fließgewässers wird mit dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt. Der Durchlass ist mit einer Nennweite von DN 800 ausreichend dimensioniert, sodass sichergestellt ist, dass keine baubedingten Verunreinigungen in den Volkersbach gelangen, welche dem Abfluss des Wassers abträglich sein könnten. Dem Grundsatz des Schutzes vor nachteiligen Veränderungen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 Satz 1 Nr. 1 WHG wird so entsprochen.

Die Verrohrung des Volkersbaches ist in dieser Form erforderlich und verhältnismäßig. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, das den Schutz des Volkersbaches vor Immissionen ebenso gut gewährleistet, zumal die Verrohrung nur temporär erfolgt.

Das Gewässer wird im Anschluss innerhalb des Baufeldes gem. den Vorgaben/Auflagen der unteren Wasserbehörde (vgl. unter A.IV.3) naturnah wiederhergestellt. Auch hierfür konnte, unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, die benötigte Genehmigung erteilt werden.

6.4 Verlegung des Weidenbaches sowie Verlängerung des Gewässerdurchlasses DN 800 des Weidenbaches

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Bereich von Bau-km 2+360 bis Bau-km 2+380 die Verlegung des Weidenbaches sowie die Verlängerung des Gewässerdurchlasses DN 800 des Weidenbaches. In beiden Fällen handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer und stellt somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf.

Da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, konnten die Gewässerausbauten planfestgestellt werden.

Auch der Weidenbach weist in seiner jetzigen Form aufgrund Begradigung einen eher naturfernen Zustand auf. Im Rahmen der Verlegung wird das Gewässer gemäß Vorgaben der unteren Wasserbehörde (vgl. unter A.IV.3) naturnah hergerichtet. Der geplante, verlängerte Durchlass ist ausreichend dimensioniert; die gegenwärtig bestehenden Gewässerquerschnitte und Ablaufverhältnisse werden nicht verändert. Die wesentlichen Umgestaltungen des Gewässers sind für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

7.1 Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG; Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-5316-303 „Dillwiesen bei Katzenfurt“

Mit Blick auf das FFH-Gebiet DE-5316-303 „Dillwiesen bei Katzenfurt“ ist eine FFH-Vorprüfung erfolgt. Für dieses FFH-Gebiet werden gemäß Anlage 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und für die Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) definiert. Die FFH-Vorprüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch das planfestgestellte Vorhaben weder baubedingte noch anlagebedingte oder betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet in seinen

für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen entstehen. Insbesondere Beeinträchtigungen durch einen betriebsbedingten Stickstoffeintrag sind nicht zu besorgen. Eine überschlägige Prüfung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.4.1) ergab, dass das FFH-Gebiet einen Abstand zur A 45 von mindestens 271 m aufweist. Der Abstand zur Einhaltung des Abschneidekriteriums der Stickstoffzusatzdeposition beim Ausbau der A 45 beträgt jedoch 260 m.

Eine genaue Ermittlung der Stickstoffzusatzdeposition und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind somit nicht erforderlich.

7.2 Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG; Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“ wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.4). Diese Prüfung ergab für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden können und das geplante Projekt verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie ist.

7.2.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Bei dem EU-Vogelschutzgebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (DE 5316-402) handelt es sich um einen bewaldeten Bergrücken mit überwiegend Laubholz und reich gegliederten Waldrändern mit Sukzessionsflächen, Hecken und Obstgehölzen. Es erstreckt sich innerhalb des Lahn-Dill-Kreises über eine Fläche von 5.045 ha im Naturraum 320 „Gladenbacher Bergland“ in der naturräumlichen Haupteinheit D 39 „Westerwald“. Die Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Bedeutsamkeit als Brutgebiet des Mittelspechtes, welches das beste Brutgebiet dieser Art im mittel-nordhessischen Habitattypus repräsentiert. Am Rande des Lemptals treten darüber hinaus die höchsten hessischen Siedlungsdichten des Wendehalses nördlich des Mains auf.

Das Vogelschutzgebiet umfasst innerhalb des Planungsraumes die nördlich der A 45 gelegenen Waldbestände. Die Schutzgebietsgrenze folgt dabei den überwiegend asphaltierten Wirtschaftswegen, die parallel nördlich der Autobahn verlaufen.

7.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten

Nach der Begriffsdefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten nach Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für deren Schutz das Gebiet ausgewählt worden ist. Nach dem Inkrafttreten der Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S.30), zuletzt aktualisiert durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. 45, S. 1266 ff.), sind die Erhaltungsziele im Verordnungswege verbindlich festgesetzt worden.

Die Erhaltungsziele nachfolgender, im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme vorkommenden Arten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B) bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Brutvogel (B), Zugvogel (Z) und Rastvogel (R) sind zu untersuchen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Dohle (*Corvus monedula*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bezüglich einer detaillierten Darstellung der Erhaltungsziele wird verwiesen auf die Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.4, S. 7ff.).

7.2.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des Vogelschutzgebietes

Der Untersuchung wurden Wirkfaktoren nach Lambrecht et al. (2004) zugrunde gelegt, welche speziell für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen entwickelt wurden. Im Rahmen der Wirkfaktorenbetrachtung zeigte sich, dass das Vorhaben insbesondere hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und einer damit einhergehenden Entwertung von Habitaten, baubedingter Störungen sowie Erhöhung des Kollisionsrisikos relevante Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (DE 5316-402) aufweisen kann. Hinsichtlich der detaillierten Wirkfaktorenanalyse wird verwiesen auf die Ausführung der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 19.4 (Natur 2000 – Verträglichkeitsprüfung, S. 11ff.).

In einem nächsten Schritt wurde die artspezifische Empfindlichkeit bezüglich der relevanten Wirkfaktoren (s.o.) überprüft. Hierbei zeigte sich, dass lediglich bezüglich der Zugvogelart Gartenrotschwanz aufgrund ihrer starken räumlichen Dynamik und des schnellen Durchzugs bzw. kurzfristigen Rastaufenthaltes eine vertiefende Betrachtung entfallen kann. Für die elf verbleibenden Brutvogelarten mit Vorkommen im Wirkraum wurde anschließend im Rahmen einer art- und situationsspezifischen Analyse überprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Arten zu besorgen sind.

Dohle (*Corvus monedula*)

Auf Grundlage der Grunddatenerfassung aus dem Jahre 2010 sowie der vorhandenen Lebensräume wurde ein Bestand von rd. 30 Paaren abgeleitet. Innerhalb des Wirkraumes wurde lediglich ein Paar in einer Entfernung von rd. 200 m zur Fahrbahn ermittelt. Bei Dohlen handelt es sich um Allesfresser, die ihre Umwelt dynamisch und flexibel nutzen, sodass eine Verschlechterung des Nahrungshabitats, trotz Flächenverlust und hohem Aktionsradius, nicht zu erkennen ist. Baubedingte Störungen können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit und geringen Fluchtdistanzen ausgeschlossen werden. Für Gefährdungen durch einen Aufenthalt im Umfeld der Autobahn sind vor allem die hohen Geschwindigkeiten entscheidend, nicht die Verkehrsmenge. Da Transferflüge darüber hinaus grundsätzlich im freien Luftraum und somit in großen Höhen stattfinden, ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu besorgen.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Ein Revier des Gartenrotschwanzes konnte im Wirkungsbereich der Maßnahme in einer Entfernung von rd. 150 m zur Autobahn ermittelt werden. Da die Art einen eher geringen Aktionsradius von wenigen Hektar aufweist und in der Regel die direkte Umgebung stark befahrener Straßen und somit auch Querungsflüge meidet, sind relevante Auswirkungen durch die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“ sowie „Erhöhung des Kollisionsrisikos“ auszuschließen. Aufgrund ihrer Störungsunempfindlichkeit sind baubedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Hohltaube (*Columba oenas*)

Im Rahmen der Untersuchungen wurden zwei Paare ermittelt, die sich im Wirkraum in einer Entfernung von etwa 150 m und 350 m zur Autobahn befinden. Trotz des hohen Aktionsradius von 50 – 100 ha kann eine Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen und eine damit einhergehende Entwertung von Habitaten ausgeschlossen werden, da die Art die direkte Umgebung stark befahrener Straßen, wie im vorliegenden Fall, meidet und eine regelmäßige Nutzung ausgeschlossen werden kann. Als Waldart und Höhlenbrüter ist auch die Hohltaube gegenüber Störungen weitestgehend unempfindlich. Aufgrund der Transferflüge in großen, unkritischen Höhen über die Autobahn ist auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Ausbau nicht zu erwarten.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Innerhalb der Wirkräume wurden bis zu zwölf Reviere ermittelt, die sich in einer Entfernung von rd. 100 m bis 500 m zur Autobahn befinden. Aufgrund der vorhandenen, hohen Dichte der Reviere ist von einem regelmäßig genutzten Aktionsraum von etwa 10-25 ha auszugehen, sodass Auswirkungen bei den Revieren zu erwarten sind, die weniger als 200 m vom beeinträchtigten Bereich entfernt liegen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Mittelspecht die direkt angrenzende Umgebung stark befahrener Straßen meidet, sind relevante Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen jedoch auszuschließen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (vgl. Maßnahme 2.1 V_{AS}) sind so auch baubedingte, erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Als typische Waldart verlassen Spechte, insbesondere der vorliegend relevante Mittelspecht, nur selten das Innere der Waldflächen, sodass von nur wenig Flugbewegungen zur oder gar über die Autobahn ausgegangen werden kann. Diese vereinzelt Querungsflüge finden darüber hinaus in ausreichender Höhe statt, sodass insgesamt auch keine erhebliche Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben für den Mittelspecht zu befürchten ist.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Es wurden innerhalb der Wirkräume insgesamt drei Reviere mit einer Entfernung von rd. 150 m bis 400 m zur Autobahn ermittelt. Aufgrund des geringen Aktionsraumes von nur wenigen Hektar wären Beeinträchtigungen der Art nur in einer Entfernung von weniger als 100 m vom beeinträchtigten Bereich zu erwarten. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Darüber hinaus meidet auch der Neuntöter das direkt angrenzende Umfeld viel befahrener Straßen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und Kollisionsrisiken ausgeschlossen werden können. Als ebenfalls störungsunempfindliche Art sind Auswirkungen aufgrund baubedingter Störungen nicht zu erwarten.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Auf Grundlage der Grunddatenerfassung von 2010 sowie der Ermittlung vorhandener Lebensräume konnten drei Reviere des Schwarzspechts in einer Entfernung von 250 m bis 450 m zur Autobahn festgestellt werden. Aufgrund des großen Aktionsraums von mindestens 250 ha können daher dem Grunde nach alle Reviere im Wirkraum Beeinträchtigungen durch eine Flächeninanspruchnahme unterliegen. Ähnlich wie der Mittelspecht meidet

jedoch auch der Schwarzspecht die direkt angrenzenden Bereiche einer hoch frequentierten Fahrbahn, sodass vorliegend keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Maßnahme 2.1 V_{AS} können so auch erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos scheidet ebenfalls aus (vgl. hierzu die vorherigen Ausführungen zum Mittelspecht).

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Bezüglich des Baumfalken konnte lediglich ein Paar rd. 4 km nördlich der A 45 festgestellt werden, sodass bereits aufgrund der großen Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Als typische Flugjäger sind regelmäßige Such- und Jagdflüge mit Beuteaufnahme grundsätzlich möglich. Diese finden jedoch primär in großen Höhen statt. Darüber hinaus sind geeignete Jagdgebiete im Umfeld der A 45 nicht vorhanden, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bei der Grunddatenerfassung wurden insgesamt 4 Paare im Wirkungsbereich sowie weitere Paare in der angrenzenden Umgebung (die jedoch nicht als maßgeblicher Bestandteil des VSG anzusehen sind) ermittelt. Das nächste Paar befindet sich dabei in einer Entfernung von rd. 1,5 km nördlich der A 45, sodass durch Flächeninanspruchnahme und baubedingte Störungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Als typischer Aasfresser sind jedoch regelmäßige Such- und Jagdflüge über der Autobahn in Verbindung mit einer Beuteaufnahme möglich. Die Flüge finden dabei in einer Höhe von mindestens 20-50 m statt, sodass dahingehend ein erhöhtes Risiko von Kollisionen auszuschließen ist. Die Beuteaufnahme erfolgt zwar in geringer Höhe, jedoch lediglich bei vergleichsweise niedrigem Verkehrsaufkommen, da fließender Verkehr durch den Rotmilan in der Regel gemieden wird. Daher ist zu erwarten, dass die relevanten Bereiche im Umfeld bereits jetzt nur im Ausnahmefall genutzt werden und das Vorhaben somit trotz steigender Verkehrszahlen keine Auswirkungen haben wird.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Im Rahmend der Grunddatenerfassung wurden 3 Reviere ermittelt und auf Basis der vorhandenen Lebensräume ein Bestand von 3-5 Paaren abgeleitet.

Das nächste Paar befindet sich dabei in einer Entfernung von 1,5 km nördlich der A 45, sodass auch hier von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme und baubedingte Störungen nicht auszugehen ist. Als störungsanfällige Art und stark spezialisierter Jäger von Wespen und Großinsekten findet die Nahrungssuche und-aufnahme des Wespenbussards nur im Ausnahmefall im näheren Umfeld der Autobahn, vor allem innerhalb des Waldes oder im reich strukturierten Offenland statt. Die Such- und Jagdflüge erfolgen dabei in einer Höhe von zumeist 15-20 m, sodass aus diesen Gründen ein erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen ist.

Sowohl der Graureiher (*Ardea cinerea*) als auch der Schwarzstorch (*Ciconia ciconia*) weisen gemäß Grunddatenerfassung kein Vorkommen im Vogelschutzgebiet auf, sodass erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Unterstellt man ein künftiges Vorkommen, könnten jedoch auch aufgrund der jeweils artspezifischen Verhaltensökologie erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da keine Nahrungssuche an stark frequentierten Straßen erfolgt und Querungsflüge deutlich über Wipfelhöhe stattfinden.

7.2.4 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Gem. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die in Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen könnten. Der sechsspurige Ausbau der A 45 sowie der Ersatzneubau der Talbrücken Edingen, Onsbach, und Lemptal wurden bei der Betrachtung der einzelnen Auswirkungen entsprechend kumulativ betrachtet. Darüber hinaus liegen keine Informationen zu Projekten oder Plänen vor, die in ihren kumulativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen wären. Auch wurden von der Oberen Naturschutzbehörde keine kumulativen Projekte benannt.

7.2.5 Zusammenfassung

Nach den vorstehenden Ausführungen ist auszuschließen, dass durch den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach mit sechsstreifigem Ausbau

erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (DE 5316-402) zu befürchten sind.

7.3 Artenschutz

Wie die Prüfung der Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der festgestellten Maßnahmenplanung, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum angetroffenen besonders oder streng bzw. europäisch geschützten Arten zu befürchten.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG brauchte daher nicht erteilt zu werden.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (vgl. hierzu die Nr. 19.1 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen), den Maßnahmenplänen (vgl. Nr. 9.1 der planfestgestellten Unterlagen), den Maßnahmenblättern (vgl. Nr. 9.2 der planfestgestellten Unterlagen), den Bestands- und Konfliktplänen (vgl. Nr. 19.2 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen) sowie dem Flora-Fauna-Gutachten (vgl. Nr. 21.2 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen).

7.3.1 Bestandserfassung

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wurden mithilfe umfangreicher Biotopkartierungen sowie Flora-Fauna-Untersuchungen aus den Jahren 2012 und 2015, Befragung von Gebietskennern, Auswertung zugänglicher Daten in Gutachten und Datenbanken sowie eigener Einschätzungen zu potentiellen, nicht nachgewiesenen Vorkommen streng geschützter Arten ermittelt.

Folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten besitzen eine erhebliche Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1):

- Fledermäuse
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Sonstige Säugetiere
 - Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Vögel:
 - Amsel (*Turdus merula*)
 - Bachstelze (*Motacilla alba*)
 - Baumfalke (*Falco tinnunculus*)
 - Baumpieper (*Anthus trivialis*)
 - Blaumeise (*Parus caeruleus*)
 - Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
 - Buchfink (*Fringilla coelebs*)
 - Buntspecht (*Dendrocopos major*)
 - Dohle (*Corvus monedula*)
 - Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
 - Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
 - Elster (*Pica pica*)
 - Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 - Feldsperling (*Passer montanus*)
 - Fitis (*Phylloscopus trochylus*)
 - Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
 - Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 - Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
 - Girlitz (*Serinus serinus*)
 - Goldammer (*Emberiza citrinella*)

- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Haubenmeise (*Parus cristatus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochropus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Kernbeißer (*Coccoth. coccothraustes*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Kolkrabe (*Corvus corax*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapella*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecola*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus troglodytes*)
- Reptilien
 - Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Schmetterlinge
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
 - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

7.3.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die vorhandenen Arten

Folgende anlage- und baubedingte Konflikte mit den genannten europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können bei Umsetzung des Vorhabens entstehen (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen):

Anlagebedingte Konflikte:

Durch die Verbreiterung der Fahrbahnen von derzeit 12,0 m auf 14,5 m sowie die Neuanlage von drei Regenrückhaltebecken werden rd. 12.580 m² offene Böden neu versiegelt. Darüber hinaus erfordert der Ausbau in Dammlage eine geringfügige Verbreiterung der Dammschüttungen im Bezugsraum 1.

Baubedingte Konflikte:

Durch den Abriss der Talbrücke Volkersbach gehen Quartiere der streng geschützten Arten Großes Mausohr sowie Dohle verloren. Darunter verlaufende Flugrouten verschiedener Fledermausarten können in der Folge unterbrochen werden oder ihre Funktion zeitweise verlieren. Bauzeitige Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen oder Lagerplätze gehen mit temporären Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher. Im Zuge der Baufeldfreimachung oder Abrissarbeiten sind Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich. Durch die Entfernung von Gehölzen gehen auch vorhandene Leitstrukturen

verschiedener Fledermausarten vorübergehend verloren. Im Bereich des gesamten Baufeldes kann es darüber hinaus zu Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Schadstoffemissionen bzw. -immissionen (wie etwa Lärm oder Erschütterung) oder das Ausleuchten der Baustelle innerhalb des Baubetriebes kommen.

7.3.3 Maßnahmenplanung

Zum Schutz der Arten und zur Vermeidung o.g. Konflikte sind Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände entwickelt worden, die in den festgestellten Unterlagen berücksichtigt und mit Auflagen (vgl. unter A.IV.1) gesichert wurden:

- 2.1 V_{AS} Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten
- 2.2 V_{AS} Einschränkung der Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten
- 2.3 V_{AS} Inanspruchnahme von Habitaten der Feldlerche außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten
- 2.4 V_{AS} Inanspruchnahme von Habitaten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge außerhalb der Flug- und Fortpflanzungszeiten
- 5.1 V_{AS} Vergrämung von Haselmäusen aus den Eingriffsbereichen
- 5.2 V_{AS} Umsiedlung von Haselmäusen
- 5.3 A_{CEF} Aufwertung von Waldbeständen als Lebensraum für die Haselmaus durch Strukturanreicherung
- 5.4 A_{CEF} Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Buchendwald über ein Haselmausgerechtes Vorwaldstadium
- 6.1 V_{AS} Vergrämung von Zauneidechsen und Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich
- 6.2 V_{AS} Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich
- 6.3 A_{CEF} Entwicklung eines Lebensraumes zur Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern
- 7.1 V_{AS} Vergrämung von Fledermäusen am Brückenbauwerk

...

- 7.2 A_{CEF} Ausbringen von Fledermauskästen
- 7.3 V_{AS} Beseitigung und Versperrung von Brutplätzen der Dohle und anderer Vögel am Brückenbauwerk
- 7.4 A_{CEF} Ausbringen von Dohlen-Nistkästen am Brückenbauwerk

7.3.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die unter C.II.7.3.3 genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bezüglich der besonders oder streng bzw. europäisch geschützten Arten verwirklicht werden.

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot verbunden.

Durch die vorgesehenen Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen 5.2 V_{AS}, 6.1 V_{AS}, 7.1 V_{AS}, 7.3 V_{AS} bzw. die auf Grundlage der vorläufigen Anordnung vom 26. Juni 2019 bereits genehmigten und begonnenen Umsiedlungsmaßnahmen 5.1 V_{AS} und 6.2 V_{AS} werden baubedingte Risiken für das Große Mausohr, die Zwergfledermaus, die Haselmaus, die Dohle sowie die Schlingnatter und Zauneidechse vermieden. Für viele Vogel- und Fledermausarten sowie für die Ameisenbläulinge wird durch die geplante, zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung von November bis Februar (Maßnahme 2.1 V) sichergestellt, dass im Zuge der Maßnahmen keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet werden. Für nachgewiesene Exemplare der Feldlerche sowie des Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird durch eine Inanspruchnahme der Habitate nach Baufeldfreiräumung verhindert, dass sich neue Exemplare der Arten ansiedeln und durch die nachfolgenden Bauarbeiten verletzt oder getötet werden (vgl. Maßnahme 2.3 V und 2.4 V). Betriebsbedingt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der europäischen Vogelarten bzw. der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten ebenfalls auszuschließen, da durch die Maßnahme der Verkehr im Vergleich zur Bestandssituation nicht wesentlich erhöht wird. Durch die Baustellenfahrzeuge sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten ebenfalls keine Kollisionen zu besorgen.

Weiter ist bzgl. der relevanten Arten auch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, da unter Berücksichtigung der geplanten

bzw. bereits begonnenen Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen (s.o.) keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten Großes Mausohr, Haselmaus, Dohle sowie Schlingnatter und Zauneidechse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden. Durch die vorgesehenen Bauzeitbeschränkungen (vgl. Maßnahmenkomplex 2 V) können Störungen vorkommender Arten ebenfalls vermieden werden. Bei Bedarf stehen Fledermäusen und Vogelarten darüber hinaus umfangreiche alternative Leitstrukturen, Jagd – und Nahrungshabitate sowie unbesetzte Nistplätze außerhalb des Wirkungsbereichs der Baumaßnahme zur Verfügung.

Darüber hinaus werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fast allen relevanten Vogel- und Fledermausarten sowie für die Ameisenbläulinge durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung insbesondere der Maßnahme 2.1 V (Bauzeitenregelung) nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für nachgewiesene Exemplare der Feldlerche sowie des Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird durch eine Inanspruchnahme der Habitate nach Baufeldfreiräumung verhindert, dass neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen (vgl. Maßnahme 2.3 V und 2.4 V). Im räumlichen Zusammenhang bestehen darüber hinaus geeignete und nicht bereits anderweitig besetzte Ausweichmöglichkeiten für die vom Lebensraumverlust betroffenen Fledermaus- und Vogelarten. Lebensräume des Großen Mausohrs, der Haselmaus, der Dohle sowie der Schlingnatter und Zauneidechse, die aufgrund der Maßnahme verloren gehen, können durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 5.3 A_{CEF}, 5.4 A_{CEF}, 6.3 A_{CEF}, 7.2 A_{CEF} sowie 7.4 A_{CEF} und die damit verbundene Schaffung eines optimierten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt und so die ökologische Funktion trotz alledem gewährleistet werden.

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind,

eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C.II.7.4).

7.4 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 17, 15 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG zugelassen.

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, hat gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG einen landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und den weiteren Anlagen 1 und 3 (nachrichtlich planfestgestellte sowie teilweise planfestgestellte Unterlage 19.1), Maßnahmenpläne und –blätter (planfestgestellte Unterlagen 9.1 und 9.2) den Bestands- und Konfliktplan (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.2) sowie ein Flora-Fauna-Gutachten (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 21.2) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet wurden.

Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, führt jedoch nicht zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Der mit

dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Wie die Prüfung der Varianten ergeben hat, sind anderweitig zufriedenstellende Lösungen nicht ersichtlich (vgl. dazu die Ausführungen unter C.II.4).

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen.

Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt (vgl. Nachricht der Oberen Naturschutzbehörde vom 22. August 2019).

Aufgrund der Ermittlungen der Projektwirkungen i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führen nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

7.4.1 Ermittlung des Eingriffs

Der Vorhabenträger hat den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Naturhaushalt beinhaltet gem. § 7 BNatSchG Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unerhebliche Beeinträchtigungen sind vom Begriff des Eingriffs nicht umfasst. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit des Ökosystems mehr als unbedeutend ist. Bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigung erheblich ist, hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der von dem Vorhabenträger

vorgelegten Unterlagen und den hierzu erhobenen Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden auf die vorhabenspezifischen Auswirkungen abgestellt, die Bedeutung der beeinträchtigten Flächen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet, in dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, liegt auf der Grenze zwischen den naturräumlichen Haupteinheiten 321.0 „Unteres Dilltal“ und 320.04 „Hörre“ und ist in der westlichen Hälfte vorwiegend durch reich gegliedertes Offenland mit extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachflächen und Feldgehölzen geprägt. In der östlichen Hälfte überwiegen Wälder und Forsten unterschiedlicher Naturnähe. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Nr. 19.1 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen) verwiesen.

Aufgrund der stark wechselnden Nutzungsformen und der damit einhergehenden unterschiedlichen Strukturen und Funktionen innerhalb des Planungsraumes, wurde dieser in vier fachlich sinnvolle Bezugsräume gegliedert:

Bezugsraum 1 – Feldflur von Katzenfurt und Dillheim

Bezugsraum 2 – Waldkomplexe nördlich der A 45

Bezugsraum 3 – Waldkomplex am Himberg

Bezugsraum 4 – Straßenanlage der A 45

Die Prüfung der Unterlagen hat gezeigt, dass durch den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach sowie den sechsstreifigen Ausbau der A 45 im Wesentlichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts, insbesondere für seine Bestandteile Tiere, Pflanzen und Boden durch anlage- und baubedingte Wirkungen ausgelöst wird.

Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen gehören zum einen die Flächeninanspruchnahmen sowie Auswirkungen durch Verlärmung, Schadstoffimmissionen und Erschütterungen.

Folgende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich bezogen auf die Größe des Eingriffs und des Bezugsraumes:

Bezugsraum 1 – Feldflur von Katzenfurt und Dillheim

- L1: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch 4,5m bis 8m hohe Lärmschutzwände
- T1: Bauzeitliche Beeinträchtigung von Flugbahnen/Jagdgebieten streng geschützter Fledermäuse
- T2: Bauzeitlicher Verlust des Brückenquartiers für streng geschützte Fledermäuse
- T3: Bau- und anlagenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus
- T4: Bauzeitliche Störungen von weit verbreiteten Vogelarten
- T5: Baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten bestandsgefährdeter Vogelarten an Gehölzen (Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke, Feldsperling)
- T6: Bauzeitliche Beeinträchtigung des Brückenquartiers für die Dohle
- T7: Bauzeitliche Verlust von Bruthabitaten der bestandgefährdeten Feldlerche
- T8: Bau- und anlagenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse)
- T9: Baubedingter randlicher Verlust von Vermehrungshabitaten streng geschützter Wiesenknopf-Ameisenbläulinge
- B1: Bau- und anlagenbedingter Verlust magerer Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510)
- B2: Bau- und anlagenbedingter Verlust extensive genutzter Ackerflächen mit bestandgefährdeten Acker-Wildkräutern
- B3: Baubedingter Verlust geschützter Magerrasen und magerer ruderaler Wiesen mit Vorkommen bestandsgefährdeter und geschützter Pflanzenarten
- B4: Bau- und anlagenbedingter Verlust einer geschützten Sreuobstwiese
- B7: Bau- und anlagenbedingte Verluste und Beeinträchtigungen sonstiger Biotope hoher und mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (ca. 4,4 ha)

01.117 Buchenaufforstung vor Kronenschluss (ca. 600 m²)

- 01.122 Eichen-Mischwald, forstlich geprägt (ca. 930 m²)
- 01.152 Naturverjüngung/Pionierwald (ca. 90 m²)
- 01.153 Waldrand (ca. 80 m²)
- 01.219 Kiefern-Forst (ca. 90 m²)
- 01.299 Sonstiger Nadelwald (ca. 155 m²)
- 02.100 Gehölz frischer Standorte (ca. 4.340 m²)
- 02.400 Gehölzpflanzung, standortgemäße Arten (ca. 215 m²)
- 02.500 Gehölzpflanzung, standortfremde Arten (ca. 385 m²)
- 02.600 Gehölzpflanzung straßenbegleitend (ca. 21.115 m²)
- 04.110 Einzelbaum, heimisch, standortgerecht, Obstbaum (29 Bäume)
- 04.210 Baumgruppe/-reihe, heimische Arten (ca. 1.200 m²)
- 04.400 Ufergehölzsaum (14 m²)
- 04.600 Feldgehölz, großflächig (ca. 320 m²)
- 05.241 Graben, bewachsen (ca. 130 m²)
- 06.200 Weide, intensiv genutzt (ca. 630 m²)
- 06.310 Frischwiese, extensiv genutzt (ohne FFH-LRT-Bestände) (ca. 145 m²)
- 06.320 Frischwiese, intensiv genutzt (ca. 545 m²)
- 09.130 Wiesenbrache, ruderale Wiese (ca. 8.380 m²)
- 09.150 Wegrain, Wiesenrain (ca. 3.250 m²)
- 10.430 Schotterhalde (ca. 1.685 m²)

Bo1: Anlagenbedingte Überbauung offener Böden durch die Erweiterung der Straßenanlage, die Anlage von Regenrückhaltebecken und die Verlegung von Wirtschaftswegen

Bo2: Bodenstörungen auf Baustellenflächen und Arbeitsstreifen außerhalb der Straßenanlage

Bezugsraum 2 – Waldkomplexe nördlich der A 45

- T3: Bau- und anlagenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus
- T4: Bauzeitliche Störungen von weit verbreiteten Vogelarten
- B5: Bau- und anlagenbedingter Verlust trocken-warmer Waldsäume
- B6: Bau- und anlagenbedingter randlicher Verlust von Eichen-Mischwald
- Bo1: Anlagenbedingte Überbauung offener Böden durch die Erweiterung der Straßenanlage, die Anlage von Regenrückhaltebecken und die Verlegung von Wirtschaftswegen
- Bo2: Bodenstörungen auf Baustellenflächen und Arbeitsstreifen außerhalb der Straßenanlage

Bezugsraum 4 – Straßenanlage der A 45

- L1: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch 4,5m bis 8m hohe Lärmschutzwände

7.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Das festgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des Vermeidungs- und Minimierungsgebots gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Bereits im Rahmen der technischen Planung konnten Beeinträchtigungen minimiert bzw. verhindert werden. So werden Arbeitsstreifen, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, soweit möglich, innerhalb der bestehenden Straßenanlage, auf vorhandenen Wirtschaftswegen oder Standorten relativ geringer Empfindlichkeit errichtet, um die Inanspruchnahme von Fläche und Böden und damit auch Auswirkungen auf vorhandene Biotope oder Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

Zur Vermeidung und Minderung der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan darüber hinaus folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. hierzu auch die

Darstellungen der festgestellten Unterlagen Nr. 9.1 und 9.2 sowie der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage Nr. 19.1):

- 1.1V: Abtrag und Zwischenlagerung des Oberbodens von allen bauzeitlich in Anspruch genommenen offenen Böden
- 1.2V: Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 1.3V: Ordnungsgemäße bauzeitliche Entwässerung
- 1.4V: Entsiegelung und Rekultivierung bauzeitlicher in Anspruch genommener offener Böden
- 1.5V: Schutz von Biotopen durch Errichtung und Unterhaltung bauzeitlicher Schutzzäune
- 1.6V: Bauzeitliche Verrohrung des Volkersbaches im Baustellenbereich
- 2.1V_{AS}: Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten
- 2.2V_{AS}: Einschränkung der Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten
- 2.3V_{AS}: Inanspruchnahme von Habitaten der Feldlerche außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten
- 2.4V_{AS}: Inanspruchnahme von Habitaten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge außerhalb der Flug- und Fortpflanzungszeiten
- 5.1V_{AS}: Vergrämung von Haselmäusen aus den Eingriffsbereichen
- 5.2V_{AS}: Umsiedlung von Haselmäusen
- 6.1V_{AS}: Vergrämung von Zauneidechsen und Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich
- 6.2V_{AS}: Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich
- 7.1V_{AS}: Vergrämung von Fledermäusen am Brückenbauwerk
- 7.3V_{AS}: Beseitigung und Versperrung von Brutplätzen der Dohle und anderer Vögel am Brückenbauwerk

Entgegen der Darstellungen im Maßnahmenblatt ist eine Vergrämung der Reptilien im Bereich von Bau-km 1+250 bis Bau-km 1+510 rechts aufgrund der

für das Vorhaben zur Talbrücke Onsbach durchzuführenden vorgreifenden Artenschutzmaßnahmen (Errichtung eines Reptilienzaunes) nicht möglich. Auf Grundlage der vorläufigen Anordnung vom 26. Juni 2019 wurde stattdessen die Umsiedlung der Reptilien genehmigt und begonnen.

Aus Gründen des Artenschutzes erfolgt eine ökologische Bauüberwachung durch ein Fachbüro über den gesamten Bauzeitraum (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.1).

Der Vorhabenträger hat die jeweils schonendste Maßnahme zur Umsetzung des Vorhabens gewählt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen ist demgegenüber nicht möglich.

7.4.3 Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG an Kompensationsmaßnahmen zu stellen sind. Sie sind mit der Landschaftsplanung vereinbar. Bei der Auswahl wurde die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt, landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen wurden soweit als möglich geschont. Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, wurde beachtet. Die Maßnahmen sind sachlich-funktional, räumlich und zeitlich als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geeignet und die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Maßnahmen sind geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Prüfung des Kompensationskonzepts des Vorhabenträgers durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

Zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (vgl. hierzu auch die planfestgestellten Unterlage Nr. 9.1 und 9.2 sowie die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1):

- 3.1A: Wiederherstellung von straßenbegleitenden Baum-/Strauch-Hecken
- 3.2A: Wiederherstellung und Neuanlage von Gebüsch und Feldgehölzen
- 3.3A: Wiederherstellung und Neuanlage ruderaler Wiesen, Wegraine und Wiesenraine
- 3.4A: Wiederherstellung einer Buchenwald-Neuanlage
- 3.5A: Sukzessionsflächen an Geländeeinschnitten der A 45
- 3.6A: Wiederherstellung und Neuanlage von Frischwiesen
- 3.7A: Wiederherstellung magerer Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- 3.8A: Ersatzpflanzung von Einzelbäumen
- 3.9A: Wiederherstellung einer Streuobstwiese
- 3.10A: Waldrand-/Waldsaumentwicklung durch Sukzession
- 3.11A: Wiederherstellung und Entwicklung trocken-warmer Waldsäume durch Sukzession
- 4G: Raseneinsaat auf intensiv gepflegten Flächen
- 5.3A_{CEF}: Aufwertung von Wald- und Gehölzbeständen als Lebensraum für die Haselmaus
- 5.4A_{CEF}: Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Buchenwald über ein Haselmaus-gerechtes Vorwaldstadium
- 6.3A_{CEF}: Entwicklung eines Lebensraumes zur Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern
- 7.2A_{CEF}: Ausbringen von Fledermauskästen
- 7.4A_{CEF}: Ausbringen von Dohlen-Nisthöhlen am Brückenbauwerk
- E1: Ersatzaufforstung
- E2: Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandkomplexen aus Wiesenbrachen (Ökokontomaßnahme Hohe Warte II)

Das sich aus der Eingriffsregelung ergebende Kompensationsdefizit wird über ein Ökopunktekonto ("Ökokontogebiet Hohe Warte II") ausgeglichen (vgl. hierzu die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1, Anlage 1). Nach der in der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 vorliegenden Bilanzierung ergibt sich für den Ersatzneubau der Talbrücke

Volkersbach zunächst ein Kompensationsdefizit in Höhe von 297.306 Wertpunkten. Zur Kompensation dieses Defizits ist die Maßnahme E2 „Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandkomplexen aus Wiesenbrachen“ im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Hohe Warte II“ auf bundeseigenen Flächen in der Gemarkung Gießen, Flur 47, Flurstücke 34/6 (teilweise) und 5/10 (teilweise) sowie Flur 48, Flurstück 1/11, mit 223.646 Wertpunkten vorgesehen. Zudem wird der forstrechtliche Ausgleich der Maßnahme E1 (Ersatzaufforstung Bereich Kühmark - ehemaliger Truppenübungsplatz bei Wetzlar-Garbenheim, Gemarkung Dorlar, Flur 13, Flurstück 1/1 teilweise) mit 73.660 Wertpunkten angerechnet.

Die vorlaufende Ersatzmaßnahme E2 erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG. Danach können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, soweit u.a. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, und deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit richtet sich nach § 10 HAGBNatSchG. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden. Dies ist hinsichtlich der Ökokontomaßnahme „Hohe Warte II“ gegeben. Dort sind im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Sparte Bundesforst - Ökokontomaßnahmen durchgeführt worden. Das gesamte Plangebiet „Hohe Warte“ liegt östlich des Stadtgebiets Gießen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Hohe Warte“ in der Gemarkung Gießen. Es handelt sich um im Eigentum des Bundes befindliche und durch die BImA bewirtschaftete Flächen. Die Bilanzierungssumme aller geplanten Ökokontomaßnahmen im Gebiet „Hohe Warte“ beträgt 6.706.814 Wertpunkte auf einer Gesamtfläche von 52,7 ha. Zu den Ökokontomaßnahmen erfolgte im Jahr 2014 eine Zwischenabnahme durch die untere Naturschutzbehörde Gießen, in Folge derer die untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 19. März 2014 eine vorläufige Anerkennung der vorgesehenen Aufwertung in Höhe von 4.045.279 Wertpunkten auf das „Ökokonto Hohe Warte II“ der BImA gutgeschrieben hat.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2016 wurde diese Gutschrift aufgrund weiterer, geringfügiger Aufwertungen der Biotope durch 4.055.152 Wertpunkte ersetzt. Für die hier planfestgestellte Baumaßnahme soll daraus eine Teilfläche in der Größe von 11.172 m² mit einem Wert von 223.646 Wertpunkten als Ersatzmaßnahme E2 herangezogen werden.

Die Ökokontomaßnahme „Hohe Warte II“ konnte durch die Planfeststellungsbehörde als Ersatzmaßnahme für das hier planfestgestellte Vorhaben anerkannt werden, da sie die Voraussetzungen des § 16 BNatSchG i. V. m. § 10 HAGBNatSchG erfüllt, wie die Prüfung des vorgelegten Gutachtens „Ökokonto Hohe Warte II - hier: Zuordnung von Maßnahmen zum Vorhaben A 45 - Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach und sechsstreifiger Ausbau“ (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 Anlage 1) ergeben hat.

Durch den Ankauf von Ökopunkten aus den Maßnahmen in der Stadt Gießen im Bereich des ehemaligen US-Truppenübungsplatzes wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, dadurch wird § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Vorliegend sind auch von den Naturschutzbehörden oder von der Gemeinde Ehringshausen im Verfahren selbst keine anderen, näher zum Bauvorhaben liegende Ökokontomaßnahmen benannt worden, so dass sich weder dem Vorhabenträger noch der Planfeststellungsbehörde andere Maßnahmen hätten aufdrängen müssen.

In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, beauftragt, die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die externe Ausgleichsmaßnahme E2 die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann (vgl. Auflage unter A.IV.1).

Mit der Ökokontomaßnahme im Bereich der bundeseigenen Liegenschaft „Hohe Warte II“ ist ein vollständiger Ausgleich für den hier planfestgestellten Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach gegeben.

7.5 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme für den Verlust sowie die erhebliche Beeinträchtigung von den gesetzlich geschützten Biotopen Streuobstwiese (§ 30 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG) sowie Magerrasen (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) konnte zugelassen werden.

Aus den im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) genannten Konflikten sowie dem Bestands- u. Konfliktplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.2) folgt, dass vorhabenbedingt ein Verlust geschützter Magerrasen auf einer Fläche von insgesamt 514 m² (Bau-km 2+060 bis Bau-km 2+150 rechts sowie Bau-km 2+070 bis Bau-km 2+130 links) sowie ein Verlust einer geschützten Streuobstwiese auf einer Fläche von 571 m² (Bau-km 2+370 bis Bau-km 2+430 rechts) zu verzeichnen ist.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Hiernach können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können. Wie die Prüfung des Kompensationskonzeptes ergeben hat, gleicht die festgestellte Ausgleichsmaßnahme 3.9 A die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Streuobstwiese im Eingriffsbereich vollständig aus. Bezüglich des gesetzlich geschützten Biotops Magerrasen wird sich ein Ausgleich jedoch nicht zeitnah ermöglichen lassen. Durch die Maßnahme 3.3 A werden jedoch durch entsprechende Anpflanzungen Bedingungen für eine mögliche, langfristige Entwicklung von Magerrasen geschaffen.

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen hat hierzu das Einvernehmen erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 22. August 2019).

7.6 Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Genehmigung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung einer bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), für den Umbruch oder die Nutzungsänderung von

Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neusaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden, die Veränderung, Beseitigung sowie den Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Streuobstbeständen in der freien Landschaft oder gewässerbegleitender Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsbäumen über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus oder die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze, die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebaulichen Neu- oder Ausbaumaßnahmen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 19 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ konnte erteilt werden.

Das Tälchen östlich der Tank- und Rastanlage Katzenfurt und südlich der A 45 ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“. Die genaue Grenze des Schutzgebietes kann dem Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan (planfestgestellten Unterlagen Nr. 9.1) entnommen werden. Die entsprechende Verordnung schützt gemäß Präambel vorrangig die unbebaute Auenlandschaft, lässt jedoch im Rahmen verbindlicher Planungen Siedlungs- Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitentwicklung zu. Durch die hier planfestgestellte Maßnahme erfolgen zwischen Bau-km 3+180 und 3+550 Eingriffe in das Schutzgebiet aufgrund des Neubaus eines Regenrückhaltebeckens auf der Fläche eines Fichtenforstes.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung gem. § 3 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegen jedoch vor, da die geplanten Maßnahmen nur geringfügige Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen und so den Charakter des Gebietes nicht verändern. Darüber hinaus laufen die geplanten Eingriffe dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung nicht zuwider, insbesondere werden keine als besonders erhaltungswürdig aufgeführten Biotop beeinträchtigt. Die in diesem Bereich vorhandenen, extensiv genutzten, mageren Frischwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs werden nur sehr kleinflächig in Anspruch genommen und nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat hierzu das Einvernehmen erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 22. August 2019).

7.7 Prüfpflicht der Zulassungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde fordert vom Vorhabenträger zum Vollzug ihrer Pflicht zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 S. 7 BNatSchG einen Bericht, um sich von der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zu überzeugen. Hierfür wurde die Nebenbestimmung A.IV.2 festgesetzt.

8. Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung

Die Umwandlung von Wald durch Rodung von Waldflächen zur dauerhaften und temporären Nutzungsänderung konnte nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und gemäß §§ 17, 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigt werden.

Dauerhaft ist für das Vorhaben Wald auf einer Fläche von 4.351 m² in den Gemarkungen Ehringshausen und Katzenfurt (Gemeinde Ehringshausen) auf verschiedenen Flurstücken (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1, Anhang 3) zu roden. Wald wird dabei zur Verbreiterung der Brücke und der Autobahn, der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens sowie der Verlegung von Wirtschaftswegen in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Im Rahmen der Baudurchführung müssen außerdem weitere 10.600 m² Wald temporär gerodet werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die bauzeitlichen Anlagen vollständig zurückgebaut und die Flächen werden mit standortgerechten, gebietsheimischen Laubbaum- und Straucharten wieder aufgeforstet.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft zu vereinbaren. Die Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie die Belange der Allgemeinheit mit- und gegeneinander hat ergeben, dass die Rodung genehmigt werden konnte. Der vorgesehene Neubau der Talbrücke Volkersbach sowie der sechsstreifige Ausbau der A 45 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich; eine vertretbare Planungsalternative ohne die Beanspruchung von Waldflächen nicht gegeben. Der Waldflächenverlust wurde auf ein Mindestmaß reduziert. Im Rahmen der Abwägung waren die Belange der Verkehrssicherheit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der für den Ausbau benötigten Waldflächen

gegenüberzustellen. Dem Belang Verkehrssicherheit hat die Planfeststellungsbehörde dabei ein höheres Gewicht beigemessen.

Der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff wird darüber hinaus durch eine Ersatzaufforstung (§ 12 Abs. 4 HWaldG) auf Flächen in der Gemarkung Dorlar, Flur 13, Flurstück 1/1 sowie der Gemarkung Münchholzhausen, Flur 16, Flurstück 3 ausgeglichen. Die Flächen wurden mit Bescheid vom 11. November 2015 durch den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, als Waldneuanlage genehmigt und in der Pflanzperiode 2016/2017 umgesetzt. Aus der dabei entstandenen Gesamtaufforstungsfläche in Höhe von 28.350 m² werden für vorliegendes Projekt 4.351 m² aus einem Teilgebiet der Gemarkung Dorlar angerechnet (vgl. hierzu auch die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, Anlage 1 und 3).

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 3 HWaldG für die Genehmigung, den Wald zu roden und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, liegt ebenfalls nicht vor. Interessen der Landesplanung und Raumordnung werden durch die planfestgestellte Waldumwandlung nicht gefährdet (vgl. die Ausführungen unter C.II.2).

Die von der oberen Forstbehörde und von Hessen Forst benannten Auflagen wurden unter A.IV.4 festgesetzt.

9. Immissionsschutz

9.1 Lärmschutz

Das festgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar.

Die Voraussetzungen für aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge liegen vor.

9.1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432), ist beim Bau oder der wesentlichen

Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG aber dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV, in der Fassung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269), dann vor, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Der Vorhabenträger Hessen Mobil hat die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der in Tabelle 5 genannten Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

9.1.2 Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung erstreckt sich über den Planungsbereich des Ersatzneubaus der Talbrücke Volkersbach sowie des sechsstreifig auszubauenden Streckenabschnitts von Betr.-km. 151,112 bis Betr.-km 153,703. Der vorhandene Straßenverlauf wird, angepasst an den jeweiligen Geländeverlauf, sowohl in Damm- als auch in Einschnittslage geführt.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergaben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung „sechstreifiger Ausbau der A 45 – Landesgrenze HE/NW – Gambacher Kreuz“ aus dem Jahr 2012. Im April 2016 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Prognosehorizont 2025 auf den Prognosehorizont für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Diese Untersuchung wurde dem ursprünglichen Feststellungsentwurf zugrunde gelegt und die darauf basierende schalltechnische Untersuchung war Gegenstand des Anhörungsverfahrens. Im Januar 2018 erfolgte eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 verbunden mit einer Prognose für das Jahr 2030 (vgl. die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 21.1). Die schalltechnische Untersuchung wurde vor diesem Hintergrund überarbeitet und der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der 1. Planänderung mit Schreiben vom 16. März 2018 vorgelegt.

Die aus der Aktualisierung resultierenden Prognoseverkehrswerte für 2030 ergeben für den Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Herborn-Süd und Ehringshausen einen DTV von 78.200 Kfz/24h. Die Prognosewerte für die Lkw-Anteile > 2,8 t liegen bei 21,0 % am Tag und 49,0 % in der Nacht.

Auf der Strecke wurde in den Berechnungen eine Geschwindigkeit nach RLS von $v = 130$ km/h für Pkw und $v = 80$ km/h für Lkw angesetzt. Als Deckschicht ist eine lärmindernde Straßenoberfläche vorgesehen, für die der Korrekturwert $D_{STRO} = -2$ dB(A) angesetzt wird.

Im Einfluss der Talbrücke Volkersbach befindet sich südlich der A 45 die Ortslage Katzenfurt in einem Abstand von rd. 150 m. Gemäß Baubauungs- bzw. Flächennutzungsplan sowie aufgrund der tatsächlich vorliegenden Nutzung kann das Gebiet als Allgemeines Wohn- und Mischgebiet eingestuft werden. Östlich der Ortslage befindet sich die Tank- und Rastanlage Katzenfurt; nördlich der A 45 befindet sich in Höhe der Ortslage Katzenfurt darüber hinaus die PWC-

Anlage Volkersbach. Beide Anlagen sind gemäß ihrer Gebietsnutzung einem Gewerbegebiet zuzuordnen.

9.1.3 Lärmberechnung

Hessen Mobil hat eine schalltechnische Untersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1.1 und planfestgestellte Unterlage 17.1.2) vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft für das Prognosejahr 2030 unter der Annahme eines 6-streifigen Querschnitts der A 45 darstellt und beurteilt. Für die Wohngebäude der Ortslage Katzenfurt, die PWC- Anlage Volkersbach sowie die Tank- und Rastanlage Katzenfurt wurden Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Als Immissionsorte der Wohnhäuser wurden die Außenfassaden der zu schützenden Räume in Höhe der Geschossdecken gewählt. Die Beurteilungspegel werden in tabellarischer Form ausgewiesen (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 17.1.2).

Die von Hessen Mobil durchgeführte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

Die Berechnung erfolgte gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 1 16. BImSchV. Die Lärmpegel, die der Planfeststellung zugrunde gelegt wurden, sind nach dem Berechnungsverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90), auf deren Kapitel 4.0 in Anlage 1 der 16. BImSchV verwiesen wird, mit einem EDV-gestützten Programmsystem (SoundPLAN, Version 7.4) unter Heranziehung des für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens ermittelt worden. Hierbei wurden u.a. der zukünftige sechsstreifige Ausbauquerschnitt, die Verkehrsprognosemenge einschließlich der Lkw-Anteile anhand der Tabelle 3 der RLS-90 in den Tages- und Nachtstunden, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Strecke (Annahme: max. 130 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw), die Lage und Höhe der Immissionsorte, Art der Straßenoberfläche sowie die Gradienten zu Grunde gelegt. Der Geländeverlauf ist im dreidimensionalen, schalltechnischen Berechnungsmodell enthalten und wird bei den Berechnungen ebenfalls entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse werden getrennt nach Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) dargestellt.

Für die zu untersuchenden Rastanlagen erfolgen die Berechnungen an Immissionspunkten auf Höhe der Fahrerkabinen (3 m über dem Geländenniveau) ausschließlich für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

9.1.4 Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen

Eine notwendige Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung ist erfolgt, auf deren Grundlage auch die schalltechnische Untersuchung überarbeitet wurde. Damit basieren die schalltechnischen Berechnungen auf der Grundlage einer tragfähigen Verkehrsprognose unter Berücksichtigung des Schwerverkehrsanteils. Es ist das richtige Berechnungsverfahren angewandt worden und alle entscheidungsrelevanten Parameter wurden berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden im zu untersuchenden Ausbaubereich an 189 Gebäuden mit insgesamt 756 Gebäudeseitenetagen in der Nacht und an 71 Gebäuden mit 274 Gebäudeseitenetagen am Tag überschritten. Bezüglich einer detaillierten Darstellung der betroffenen Wohngebäude wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht und in den Berechnungsunterlagen zur Schalltechnischen Untersuchung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1.1 sowie planfestgestellte Unterlage 17.1.2) sowie die Darstellungen im Schalltechnischen Lageplan (vgl. planfestgestellte Unterlage 7a) verwiesen. Es besteht daher ein Anspruch auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz.

Im Bereich der PWC-Anlage Volkersbach wurden an vier Berechnungspunkten; im Bereich der Tank- und Rastanlage Katzenfurt an acht Berechnungspunkten Überschreitungen festgestellt.

9.1.5 Lärmschutz

Im Bereich der Ortslage Katzenfurt, der PWC-Anlage Volkersbach sowie der Tank- und Rastanlage Katzenfurt sind aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Ortslage Katzenfurt

Für die Dimensionierung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen für die Ortslage Katzenfurt wurden verschiedene Varianten untersucht und unter dem Aspekt der schalltechnischen Wirksamkeit bewertet. Auf Grund der Dammlage nördlich der Ortslage Katzenfurt sowie der zwischen der A 45 und den beiden Rastanlagen gelegenen Entwässerung ist eine Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen an jenen Stellen nicht möglich, sodass lediglich verschiedene Lärmschutzwand-Varianten untersucht wurden. Ausgehend vom Vollschutz wurden hierbei unterschiedliche Dimensionierungen der Lärmschutzwände entwickelt, um so die größtmögliche Schutzwirkung bei verhältnismäßigem Aufwand zu erzielen. Für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit wurden die Kosten je gelösten Schutzfall herangezogen.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen führte zu folgenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Variante 7b):

- Lärmschutzwände (LA 01) absorbierend am südlichen Fahrbahnrand zwischen Bau-km 0+995 bis 1+010 (Höhe 2,0m bis 8,0m, Länge 15m) und zwischen Bau-km 1+010 bis 1+832 (Höhe 8,0m; Länge: 822m),
- Lärmschutzwände (LA 04) am südlichen Fahrbahnrand von Bau-km 1+832 bis 1+844 (Höhe 8,0m bis 4,5m, Länge 12m, absorbierend) und zwischen Bau-km 1+844 bis Bau-km 2+163 (Höhe 4,5m, Länge 319m, transparent reflektierend),
- Lärmschutzwände (LA 05) absorbierend am südlichen Fahrbahnrand von Bau-km 2+163 bis 2+169 (Höhe 4,5m bis 6,0m, Länge 6m) sowie von Bau-km 2+169 bis 2+574 (Höhe 6,0m, Länge 405m)

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Lärmschutzvariante verbleiben Immissionsgrenzwertüberschreitungen an 44 Gebäuden mit 104 GSE im Nachtzeitraum.

Für den Tagvollschutz nach Variante 14 würde eine höhere Anzahl an Schutzfällen in der Nacht verbleiben. Die Varianten mit dem zweit- bzw. drittbesten Verhältnismäßigkeitswert sind ebenfalls wesentlich geringer in ihrer Wirksamkeit als die Vorzugsvariante und bleiben in der Effektivität im Ergebnis noch unter 90 %. Entgegen der Ausführungen im Erläuterungsbericht (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1) weist die Vorzugsvariante hingegen, wie im Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung

richtigerweise dargestellt, eine Effektivität von 92,3% und damit bereits den vierbesten Verhältnismäßigkeitswert auf.

Auch die vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 43.1 (Immissionsschutz I), in seinen Stellungnahmen vom 07. November 2017 bzw. 08. Juni 2018 vorgetragene Variante 7d stellt sich ebenfalls nicht als vorzugswürdig dar. Zwar könnte mit ihr die Gesamtzahl der passiven Schutzfälle nochmals auf 71 minimiert werden, jedoch handelt es sich größtenteils nur um minimale Pegelreduzierungen um weniger als 1 dB(A), die für das menschliche Gehör kaum wahrnehmbar wären und lediglich eine minimale Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte bewirken würde. Darüber hinaus würden auch bei Variante 7d die höchsten Überschreitungen nicht vermieden werden. Die Kosten der Varianten 7c und 7d wären überdies schutzfallbezogen deutlich höher als bei Variante 7b, da die Anzahl der verbleibenden Schutzfälle nicht proportional zur Kostenerhöhung abnimmt. So steht bei Variante 7c einer Erhöhung der kapitalisierten Erhaltungskosten um ca. 298 T€ eine Reduzierung der passiven Schutzfälle um 22 gegenüber. Ähnlich verhält sich dies bei Variante 7d.

Dementsprechend ist mit 7b zu Recht die Variante favorisiert worden, welche auf die örtliche Situation bezogen (bei hoher Wirksamkeit über 90%) im Verhältnis zu den weiteren untersuchten Varianten die beste Relation der Kosten zum Schutzzweck erreicht.

An allen Gebäudeteilen, an denen die Grenzwerte trotz der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen weiterhin überschritten werden, ist zusätzlich passiver Lärmschutz vorgesehen bzw. besteht ein Anspruch auf Entschädigung für die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche (vgl. Auflage unter A.IV.5). Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Lärmschutzvariante verbleiben Immissionsgrenzwertüberschreitungen an 44 Gebäuden mit 104 GSE im Nachtzeitraum. In den Tabellen der planfestgestellten Unterlage mit der lfd. Nr. 17.1.2 sind in Spalte 19 jeweils die Immissionsorte „N“ gekennzeichnet.

Bei den passiven Lärmschutzmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen am Gebäude, um das vorhandene bewertete Schalldämmmaß der Umfassungsbauteile zu verbessern. Die dem Grunde nach erforderlichen Maßnahmen werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn u. a. die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung

angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämmmaß nicht ausreichend ist.

Die Erstattung dieser baulichen Schallschutzmaßnahmen und die Bemessung der Entschädigung für die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche richtet sich nach den hierfür geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Grundsätzlich wird nach Nr. 13.4 der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -“ passiver Lärmschutz für Wohnräume nur gewährt, soweit der Immissionsgrenzwert am Tage überschritten ist. Für den Schutz von Schlafräumen ist hingegen die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes in der Nacht maßgebend. Die durchzuführenden Maßnahmen werden in einem Entschädigungsvertrag zwischen den nach der planfestgestellten Unterlage 17.1.2 betroffenen Eigentümern der jeweiligen baulichen Anlage und Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement nach dem Ende des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Betroffenen werden von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement angeschrieben (vgl. Auflage unter A.IV.5).

Rastanlagen

Unter Berücksichtigung der Sichtbeziehungen an der Autobahnauffahrt sowie der Tatsache, dass die Lkw-Fahrer mit dem Fahrerhaus zur Autobahn ausgerichtet sind und durch die erforderliche Auffahrt zur Autobahn in erster Reihe der Stellplätze nur geringe lärmindernde Wirkung jedweder Schallschutzmaßnahmen einhergeht, wurden zum Schutz der PWC-Anlage Volkersbach zwei Lärmschutzwände links und rechts der Auffahrt festgelegt:

- Lärmschutzwand (LA 02) von Bau-km 1+539 bis Bau-km 1+604 (Höhe 4m, Länge 65m)
- Lärmschutzwand (LA 03) von Bau-km 1+634 bis Bau-km 1+749 (Höhe 4m, Länge 115m)

Für die Tank- und Rastanlage Katzenfurt ist folgende Lärmschutzmaßnahme am südlichen Fahrbahnrand der A 45 vorgesehen:

- Lärmschutzwand (LA 06) von Bau-km 2+678 bis Bau-km 2+957 (Höhe 5,5m, Länge 279m)

9.1.6 Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm teilweise auftreten können. Deshalb besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 18. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) – AVV-Baulärm- und die 32. BImSchV als Stand der Technik zu beachten und die Einhaltung der technischen Regelwerke entsprechend sicherzustellen.

Dies beruht auf dem hierfür einschlägigen § 22 Abs. 1 BImSchG, da weder § 41 BImSchG, der vor verkehrstypischen Immissionen schützen will, noch § 4 BImSchG, in dem der Betrieb von Baustellen nicht als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt ist, entsprechende Regelungen enthalten. Als Anforderungen an Errichtung und Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage „Baustelle“ sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und damit auch Baustellen so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Umweltauswirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die Intensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten (Nachtzeit, Wochenende) zu achten. Durch zeitliche Beschränkungen kann eine Verminderung schädlicher Einwirkungen erreicht werden. Eine wesentliche Rolle spielen auch die Vorbelastung und die bauordnungsrechtliche Qualifizierung des Gebietes, in dem sich die Baustelle befindet. Auch wenn nicht allein durch die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen automatisch der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert wird, so wird doch durch den Einsatz lärmarmen Baugeräte und -maschinen eine bessere Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze (Nicht-Überschreiten der Erheblichkeit) bewirkt.

Entsprechend wurde dem Vorhabenträger unter A.IV.5 auferlegt, zum Schutz vor Baulärm die Einhaltung der in der AVV-Baulärm enthaltenen Richtwerte für Emissionen zu gewährleisten.

9.2 Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Auf Grund von § 48a Abs. 1 und 3 BImSchG wurde die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222), erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt für verschiedene Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte fest. Die bei der Straßenplanung zu berücksichtigenden Werte sind als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG von Bedeutung.

Bei dem hier planfestgestellten Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach mit sechsstreifigem Ausbau des anschließenden Streckenbereichs wurde die Luftschadstoffkonzentration mit Hilfe der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS 2012, Version 1.4) unter Verwendung der Emissionsfaktoren des Handbuchs für Emissionsfaktoren (HBEFA) Version 3.1 aus dem Jahr 2010 ermittelt.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Unterlagen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 7.2.1 und planfestgestellte Unterlage 7.2.2) die zu erwartenden Schadstoffbelastungen für 0m bis 200m vom Fahrbahnrand der A 45 entfernte Immissionsorte sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Lärmschutzwände ermittelt. Diese Methode wurde im Hinblick darauf gewählt, dass die Untersuchungsmethodik einen Maximalabstand von 200 Metern zum Fahrbahnrand zulässt und die nächstgelegene Bebauung rd. 150m von der Autobahn entfernt ist. Die gewählte Methode ist daher nicht zu beanstanden.

Für die Ermittlung der Schadstoffbelastung wurden die Verkehrsbelastungen und Lkw-Anteile für das Prognosejahr 2030 zugrunde gelegt.

Wie sich aus der luftschadstofftechnischen Untersuchung ergibt, werden an den gewählten Immissionsorten in einem Abstand von 10m zur A 45 ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmschutzwände die zulässigen Immissionsgrenzwerte bereits vollständig eingehalten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmschutzwände sowie des Bauungsbeginns in einer

Entfernung von rd. 150m sind daher Auswirkungen auf die Bevölkerung der Ortslage Katzenfurt durch Luftschadstoffe auszuschließen.

Seit April 2014 liegt das Handbuch für Emissionsfaktoren in der aktuellen Version 3.3 vor. Die Emissionsansätze der Versionen unterscheiden sich vor allem in den tendenziell höheren Emissionen von NO₂ und NO_x bei Dieselfahrzeugen. Es ist somit davon auszugehen, dass nunmehr auch immissionsbedingt geringfügig höhere Werte für Stickoxide anzunehmen sind. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fahrzeugflotte der kommenden Jahre sind die größten Differenzen in den Jahren 2019 und 2020 zu erwarten. Danach nähern sich die Werte wieder den Ansätzen des HBEFA 3.1 und werden diese ab dem Jahr 2030 sogar unterschreiten. Bei Lkw sind die Emissionsansätze der Version 3.3 geringfügig geringer als in Version 3.1 vorgesehen. Lediglich der Wert für PM_{2,5} stellt sich als geringfügig höher dar. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung sämtlicher Immissionsgrenzwerte in einer Entfernung von 100m zur Fahrbahn der A 45 sind Änderungen in Version 3.3 des HBEFA für die vorliegende Luftschadstoffuntersuchung ohne Belang und negative Auswirkungen auszuschließen. Im Prognosejahr 2030 ist sogar von geringeren Emissionen auszugehen.

10. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Das Bauvorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse genehmigungsfähig.

Bei der Planung wurde der Eingriff so gering wie möglich gehalten. Die Anforderung des § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde ebenfalls beachtet, da ein Großteil der Kompensation innerhalb des Baufeldes bzw. im angrenzenden Bereich stattfindet. Zusätzlich wird zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen ein weiterer Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichsdefizites über den Kauf von Ökopunkten (vgl. Maßnahme E2) abgewickelt.

Während der gesamten Bauzeit wird die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich durch eine verbleibende Wirtschaftswegeverbindung im Bereich der Talbrücke Volkersbach auch während der Bauzeit ermöglicht.

11. Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile in Anspruch genommen. Dies ist nicht zu vermeiden.

Die für die Betroffenen eintretenden Nachteile werden in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungs- und Enteignungsverfahren ausgeglichen, sofern der Vorhabenträger keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern herbeigeführt hat.

Bei der Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum benötigt (vorübergehende Inanspruchnahme). Der Vorhabenträger muss den Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Auch für die vorübergehende Inanspruchnahme steht den Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

12. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Die Behörden und Stellen haben sich am Anhörungsverfahren beteiligt und zu ihren Aufgabenbereichen verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Zu diesen Stellungnahmen ist folgendes festzustellen:

12.1 Stadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (untere Naturschutzbehörde)

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 12. September 2017 zum Hauptverfahren Stellung genommen und auf eine Unstimmigkeit bezüglich der „Maßnahmenkarte Ökokonto“ (planfestgestellte Unterlage 9.1.6) aufmerksam gemacht. Durch Aktualisierung der Unterlage konnte den Hinweisen entsprochen werden. Bzgl. der 1. Planänderung äußerte die Behörde mit Schreiben vom 7. Juni 2018 keine weiteren Bedenken.

Es besteht Einvernehmen.

12.2 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 06. Oktober 2017 eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Dem ist entsprochen worden (vgl. unter A.V.1). Das geplante Brückenbauwerk über den Volkersbach erfüllt die Forderungen an eine Militärstraße _ MLC 50/50-100 gemäß STANAG 2021. Die gesamte geplante Neubaustrecke ist auch weiterhin für Fahrzeuge bis zu 100 Tonnen geeignet. Die von o.g. Behörde geäußerten Bedenken bzgl. der Pipeline Westerburg-Gießen können ebenfalls ausgeräumt werden, da die Anlage außerhalb der Baufeldgrenze des hier planfestgestellten Vorhabens liegt. Im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Onsbach wurde die Pipeline innerhalb des Baufeldes bereits zurückgebaut, sodass ein Konflikt ausgeschlossen werden kann.

Mit Stellungnahme vom 28. März 2018 zur 1. Planänderungen wurden keine weiteren Forderungen erhoben.

Es besteht Einvernehmen.

12.3 Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH

Das o.g. Unternehmen hat mit den Schreiben vom 18. Oktober 2017 sowie 18. Mai 2018 jeweils eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Dem ist entsprochen worden (vgl. unter A.V.2).

Es besteht Einvernehmen.

12.4 Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie)

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 sowie 20. April 2018 jeweils eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Dem ist durch Aufnahme einer Nebenbestimmung entsprochen worden (vgl. unter A.IV.6).

12.5 Stellungnahme von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Darin weist sie auf die künftig notwendige 4+2-Verkehrsführung für Fahrbahninstandsetzungen/-erneuerungen hin, welche nach Abschluss der hier planfestgestellten Maßnahme, insbesondere den Ausbau auf nunmehr sechs Fahrstreifen, ermöglicht werden kann.

Die ebenfalls geforderten internen Abstimmungen zur der Baustellenverkehrsführung sowie der Erreichbarkeit der PWC-Anlage Volkersbach werden über das Dezernat VE 21 durchgeführt.

Es besteht somit Einvernehmen.

12.6 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und Bodenschutz

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 07. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Darin empfiehlt sie, die Alttablagerungen der in der Altflächendatei vermerkten Altflächen mittels einer historischen Nutzungsrecherche im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch umweltgefährdende Stoffe bewerten zu lassen und eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Darüber hinaus sollten weitere Informationen bzgl. stillgelegter gewerblicher und militärischer Anlagen (soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Ehringshausen eingeholt werden. Seitens Hessen Mobil wurden Informationen bezüglich einer Beeinträchtigung durch umweltgefährdende Stoffe auf unbekanntem Altflächen bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Ehringshausen eingeholt. Ebenso wurden Auskünfte über stillgelegte gewerbliche und militärische Anlagen eingeholt. Ergebnis war entweder Fehlanzeige, eine bereits erfolgte Sanierung der ehemals schädlichen Bodenveränderungen oder eine Lage außerhalb des Planungsraumes. Die entsprechenden Ergebnisse wurden dem Dezernat 41.4 mit Nachricht vom 02. Juli 2018 übersandt.

Mit Schreiben vom 08. Juni 2018 wurden bzgl. der 1. Planänderung keine ergänzenden Hinweise abgegeben.

Es besteht Einvernehmen.

12.7 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1
Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 07. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Diesen konnte durch Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.IV.7). Bezüglich der 1. Planänderung wurden mit Schreiben vom 08. Juni 2018 keine weiteren Hinweise erteilt.

Es besteht Einvernehmen.

12.8 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.2
Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen

Den von o.g. Behörde mit Schreiben vom 07. November 2017 vorgetragene Forderungen, die mit Schreiben vom 08. Juni 2018 zur 1. Planänderung weiter aufrecht erhalten wurden, konnte durch Zusage (vgl. unter A.V.3) bzw. Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. unter A.IV.7) entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

12.9 Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1
Immissionsschutz I

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 07. November 2017 und 08. Juni 2018 die Verhältnismäßigkeitsuntersuchung bzw. Umsetzung der Lärmschutzvariante 7d vorgeschlagen. Diesbezüglich wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.II.9.1.5.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

12.10 Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.2
Immissionsschutz II

Die Behörde des Regierungspräsidiums gab mit Schreiben vom 15. Juni 2018 eine Stellungnahme bzgl. der 1. Planänderung ab. Hierin wies sie auf eine Unstimmigkeit innerhalb der Ausführungen des Erläuterungsberichtes und der schalltechnischen Untersuchung hin. Darüber hinaus hinterfragte sie die Verhältnismäßigkeitsuntersuchung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung. Diesbezüglich wird verwiesen auf die Ausführungen innerhalb des Kapitels „Lärmschutz“ (C.II.9.1.5).

Ab wann die Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Die Rechtsprechung stellt hierbei auf eine Betrachtung des konkreten Einzelfalls ab. Die verschiedenen Ansätze entsprechender Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gehen zunächst auch nicht von einer Höchstgrenze aus, sondern vergleichen die sich ergebenden Schutzniveaus in Relation zu den erforderlichen Kosten je Schutzfall.

12.11 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH

Den Forderungen des o.g. Unternehmens vom 01. November 2017 bzw. 15. Juni 2018 kam der Vorhabenträger durch die Zusagen (vgl. unter A.V.4) nach.

Es besteht Einvernehmen.

12.12 Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Der von der Industrie- und Handelskammer aufgestellten Forderung konnte durch Zusage unter A.V.5 entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

12.13 Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 06. November 2017 bezüglich der Kompensationsmaßnahme 6.3A_{CEF} die Aufnahme verschiedener

Nebenbestimmungen gefordert. Diese wurden unter A.IV.3 festgesetzt. Bezüglich der 1. und 2. Planänderung wurden keine Bedenken geäußert.

Es besteht Einvernehmen.

12.14 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 51.1 Landwirtschaft

Die Behörde des Regierungspräsidiums Gießen hat mit Schreiben vom 09. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Darin bittet sie, auf agrarstrukturelle Prozesse, insbesondere Ernte- und Bestellphasen, Rücksicht zu nehmen. Bei der Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen im unmittelbaren Umfeld der Bauwerkserneuerung müsse eine Abstimmung mit den Bewirtschaftern bzw. dem Ortslandwirt frühzeitig zu erfolgen.

Während der gesamten Bauzeit ist die Zugänglichkeit der Flächen grundsätzlich durch eine verbleibende Wirtschaftswegeverbindung im Bereich der Talbrücke Volkersbach auch während der Bauzeit möglich. Diese Verbindung dient auch ersatzweise für die ebenso zu erneuernden weiteren Wirtschaftswegeunterführungen, die nur unter einer Sperrung gebaut werden können.

Auch die von der Behörde aufgeführten Hinweise zum Bodenschutz finden Beachtung.

Im Rahmen der 1. Planänderung erfolgte keine weitere Stellungnahme.

Es besteht somit Einvernehmen.

12.15 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forst sowie Natur- und Landschaftsschutz

Die o.g. Behörden haben mit Schreiben vom 09. November 2017 jeweils eine Stellungnahme abgegeben und um die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen gebeten. Dies wurde durch die Planfeststellungsbehörde unter A.IV.1 bzw. A.IV.3 umgesetzt.

Gegen die 1. Planänderung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Es besteht Einvernehmen.

12.16 Stellungnahme der Gemeinde Ehringshausen

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 03. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben und verschiedene Forderungen erhoben. Diesen konnte durch Zusagen teilweise entsprochen werden (vgl. unter A.V.6).

Die Behörde fordert darüber hinaus, dass der Umfang der Wiederherstellung der Feld- und Wirtschaftswege, insbesondere der asphaltierten Flächen, vor Ort mit dem technischen Bauamt festgelegt werden sollte. Das vorhandene Wegenetz wird durch den Vorhabenträger hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit im ursprünglichen bzw. gleichwertigen Zustand wiederhergestellt. Die Kosten für die Maßnahmen, die darüber hinausgehen, hat der Träger der Baulast zu tragen.

Die geforderte Zugänglichkeit der Land- und Forstwirtschaftswege wird grundsätzlich gewährleistet. Aus Sicherheitsgründen erforderliche Sperrungen/Teilsperren erfolgen lediglich nach rechtzeitiger Information der Betroffenen.

Die Gemeinde wünscht darüber hinaus die ausreichende und rechtssichere Berücksichtigung der Thematik „Schallschutz“. Diesbezüglich wird verwiesen auf die ausführlichen Ausführungen des Kapitels „Lärmschutz“ (C.II.9.1).

Eine Stellungnahme zur 1. Planänderung erfolgte nicht.

Die Gemeinde gab weiterhin mit Schreiben vom 01. März 2019 eine Stellungnahme bzgl. der 2. Planänderung ab. Darin fordert sie den unbedingten Beibehalt des momentan vorhandenen Lichtraumprofils, um so die Holzabfuhr durch Langholzfahrzeuge auch weiterhin gewährleisten zu können. Im Zuge der Verlängerung des BW 1 wird das Lichtraumprofil nicht reduziert.

Es besteht somit Einvernehmen

12.17 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Wohnen

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 24. November 2017 bzw. 12. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Den Hinweisen wurde unter A.IV.5 bzw. A.IV.6 entsprochen.

Es besteht Einvernehmen.

12.18 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 24. November 2017 bzw. 12. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die von der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde vorgetragene Auflagen konnten unter den Punkten A.IV.2 bzw. A.IV.3 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Es besteht Einvernehmen.

12.19 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Die o.g. Behörde hat im Zuge des Verfahrens zur 1. Planänderung eine Stellungnahme abgegeben. Den darin enthaltenen Forderungen konnte durch Zusagen entsprochen werden (vgl. unter A.V.7).

Es besteht Einvernehmen.

12.20 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie mit dem Bauvorhaben einverstanden sind bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten:

- PLEdoc GmbH
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
- Vodafone GmbH
- Amt für Bodenmanagement Marburg
- TenneT TSO GmbH
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. III
 - Dez. 31 Bauleitplanung
 - Dez. 31 Regionalplanung
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV
 - Dez. 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung (keine Zuständigkeit)

Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (keine Zuständigkeit)

Dez. 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte (keine Zuständigkeit)

Dez. 44.1 Bergaufsicht

- Regierungspräsidium Gießen, Abt. II, Dez. 22 Zivile Verteidigung/Katastrophenschutz
- Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum
- Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Aufsicht- und Kreisordnungsbehörden
- Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag)

13. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine

Die anerkannten Naturschutzverbände haben im Anhörungsverfahren sowohl im Zuge des Hauptverfahrens als auch im Verfahren zur 1. Planänderung keine Stellungnahme abgegeben.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

14. Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen grundstücksmäßig betroffener Privater

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens erfordert die dauerhafte sowie vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Flächen.

14.1 Der Beteiligte 1 (P-01)

Der Beteiligte erhob im Zuge des Verfahrens mit Schreiben vom 18. September 2017 Einwendungen. Darin fordert er die Erstellung eines kostenfreien Wertgutachtens sowie eine Wertzuwachsentschädigung für die Inanspruchnahme seiner mit Fichten aufgeforsteten Flurstücke. Ein entsprechendes Gutachten zur Bestimmung des Grundstückspreises sowie zur Ermittlung des aufstehenden Nadelwaldes wurde zwischenzeitlich eingeholt; die Besitzüberlassungserklärungen unterzeichnet.

Es besteht somit Einvernehmen.

14.2 Der Beteiligte 2 (P-02)

Der Beteiligte erhob mit Schreiben vom 21. November 2017 Einwendungen. Den Forderungen kam der Vorhabenträger teilweise durch die Zusagen unter A.V.8 nach.

Es besteht insoweit Einvernehmen.

Wie gefordert, bleiben die Ver- und Entsorgungsleitungen während der Baudurchführung uneingeschränkt in Betrieb. Sollten Änderungen an den Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen notwendig sein, wird Sorge getragen, dass nur während kurzer Zeiträume, in denen die Leitungen umgeklemmt werden müssen, (zwangsläufige) kurze Versorgungseinschränkungen auftreten. Durch die Baumaßnahmen bedingte Behinderungen werden so gering wie möglich gehalten, so dass ein durchgehender Servicebetrieb durch den Beteiligten sichergestellt werden kann. Sollten dennoch vorübergehende Einschränkungen unvermeidbar sein, sind diese durch den Beteiligten gem. § 7 Abs. 3 der Konzessionsverträge ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Der Beteiligte bemüht sich seinerseits, den wirtschaftlichen Schaden infolge der Straßenbaumaßnahme so gering wie möglich zu halten.

Es besteht Einvernehmen.

Unter Verweis auf § 7 Abs. 3 der Konzessionsverträge fordert der Beteiligte darüber hinaus die ständige Erreichbarkeit des Servicebetriebes. Dies wird von Seiten der Straßenbauverwaltung durch die Errichtung provisorischer Ein- und Ausfädelungstreifen während der Bauzeit bestmöglich gewährleistet. Kurze Einschränkungen sind jedoch während der Umstellung des Verkehrs von der im Bau befindlichen Fahrbahn auf die fertiggestellten Fahrstreifen unvermeidbar. Die dazu notwendigen Anbaustreifen und Fahrstreifenüberleitungsstrecken werden ebenfalls im Baufortschritt den Erfordernissen entsprechend angepasst, sodass die Anlage, von kurzen Zeiträumen abgesehen, immer erreichbar bleibt.

Es besteht Einvernehmen.

Die Oberflächen der Betriebsflächen, die nicht über einen Leichtflüssigkeitsabscheider an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind, wurden bei der Dimensionierung des neu zu errichtenden

Regenrückhaltebeckens Nr. 3, wie von dem Beteiligten im Rahmen seiner Einwendung aufgezeigt, berücksichtigt.

Es besteht Einvernehmen.

Der Beteiligte äußert im Rahmen seiner Einwendung die Befürchtung, dass durch die Errichtung der geplanten Lärmschutzwand im Bereich der Rastanlage die Sichtbarkeit des Servicebetriebes eingeschränkt wird und fordert daher die Verkürzung der geplanten Lärmschutzwand auf Höhe der eingetragenen Trinkwasserleitung bzw. um eine transparente Ausführung des Bauwerkes.

Die Lärmschutzanlage dient jedoch ausschließlich dem Schutz der Besucher bzw. Nutzer der Tank- und Rastanlage vor Schallemissionen der A 45. Die Dimensionierung ist dabei auf den Zweck des Ruhe- und Schutzbedürfnisses, insbesondere bei Nacht, ausgelegt und entspricht den notwendigen Überstandslängen zur Erzielung der Schutzwirkung. Eine Verkürzung der Lärmschutzwand ist somit aus Gründen des Schutzes vor verkehrsbedingtem Lärm nicht möglich. Die Lärmschutzwand wird auch keine Sichtbehinderung darstellen, da sie erst auf Höhe der Tankstellenanlage beginnen wird, sodass ein vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer der Fahrtrichtung Hanau die Anlage bereits weitgehend passiert hat, wenn die Sichteinschränkung eintritt.

Bedingt durch den Ausbau wird der Bewuchs im Einfahrbereich der Rastanlage entfernt, der zum jetzigen Zeitpunkt die optimale Sichtbarkeit des Servicebetriebes einschränkt. Somit ist trotz alledem mit einer Verbesserung der Sichtbeziehung zu rechnen. Auch in Hinblick auf die ausreichende wegweisende Beschilderung und die Anzeige über die installierten Markenlogos auf der Anlage selber ist im Ergebnis keine Einschränkung der Wahrnehmbarkeit zu besorgen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Bezüglich der 1. Planänderung folgten keine darüberhinausgehenden Einwendungen.

D. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier festgestellten Vorhabens, der Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der Folge- und Ausgleichsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, der Natur- und Landschaftspflege, dem Artenschutz sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Gewässerschutzes gegeben.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet.

Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die festgestellte Planung vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Mit ihr können die verfolgten Ziele, Erhöhung der Verkehrssicherheit durch den Ersatz eines nicht mehr tragfähigen Brückenbauwerkes sowie der Gewährleistung einer richtlinienkonformen, verkehrssicheren Trassierung eines späteren sechsstreifigen Ausbaus, erreicht werden.

Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen. Diese Maßnahmen sind zum Ausgleich, auch der durch das Vorhaben betroffenen Lebensräume, notwendig und geeignet. Der Bedarf an Flächen für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Betriebsbedingt sind höhere Immissionen als im gegenwärtigen Zustand zu erwarten, da die Verkehrsbelastung steigen wird. Insbesondere die schalltechnischen Immissionen werden zunehmen. Daher ist aktiver Lärmschutz vorgesehen, der die Situation im Vergleich zum Bestand verbessern wird. Dennoch sind Grenzwertüberschreitungen an mehreren Immissionsorten zu verzeichnen, für die den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz gegen den Vorhabenträger zusteht. In der Gesamtschau ist ein angemessener Lärmschutz gewährleistet, der die Situation für die Betroffenen deutlich verbessert.

Beeinträchtigungen des Grundeigentums wurden ebenfalls auf das unbedingt nötige Maß beschränkt.

Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, sind in dem Entschädigungsverfahren zu regeln.

Im Übrigen sind die vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, im Anhörungsverfahren gegebenen Zusicherungen, soweit möglich, bestätigt worden.

Hinweis:

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I.1 und A.I.2 genannten Unterlagen) werden in der vom Bauvorhaben betroffenen Gemeinde Ehringhausen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.



Tarek Al-Wazir